4656 8

EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M. E. D.
DIE 9. IUNII 1791.

9. 3. 326
9 I 3

ANON. Osservazio-
ni sull' indole nazio-
nale Tedesca, con le contro-
Osservazioni e Repliche.
Francfort sul Meno
1766.

Digitized by Google

Versuch
einer
pragmatischen Geschichte
von der
merkwürdigen Zusammenkunft
des teutschen Nationalgeistes
und der
politischen Kleinigkeiten
Auf dem Römer in Frankfurt,
nebst angehängten
Anmerkungen, Gegenanmerkungen
und Replicken,
sämtlich
den berühmten Nationalgeist
betreffend.

Die Geschichte wird mit Urkunden, von No. 1. bis 3. einschließlich bestärket.

Das Bothenschild schüzt nicht vorm Blitze,
Kein Crayß-Convent entscheid im Witze,
Und Herrenhut im Staatsrecht nicht.

Frankfurt am Mayn,
bei Franz Varrentrapp,
1766.

Der Verleger an das geehrte Publicum.

Es wurden mir kurz vor verwichener Ostermesse Anmerkungen über eines Ungenannten Blätter vom Nationalgeiste der Teutschen zugestellet. So würdig ich solche auch meines Verlages achtete, sezte mich doch das gar zu kleine Volumen des Manuscripts in Verlegenheit, weil ich keine Schriften in Verlag zu nehmen pflege, die nicht wenigstens oder bey nahe ein halbes Alphabeth ausmachen. Ich bekame mehr Manuscript dazu; da ich aber aus der Verschiedenheit der Umstände, und aus den lateinischen Buchstaben auf verschiedene Verfasser schliessen mußte, ließe ich die Anmerkungen die mit teutschen Buchstaben geschrieben waren, auch wohlbedächtlich mit teutschen Buchstaben den übrigen drei Abhandlungen beydrucken, welche durch die lateinische Buchstaben sich unterscheiden, und sämtlich unter der Aufschrift: Politische Kleinigkeiten, zum Vorschein kamen. Diese Anmerkungen zeichnen sich indessen als eine ganze und besondere Abhandlung aus; wurden aber wider Recht und Billigkeit besonders nachgedrucket, worüber ich mich bey hochlöblichem Magistrate allhier, wie die Beylage sub No. 1. mit mehrerem zu Tage leget, beschweren muste, auch gerechtes Gehör funde. Nach No. 2. und 3. erhielte Herr von Moser (mit welchem ich ganz und

gar nichts zu thun gehabt,) daß sämtliche Exemplarien des Nachdruckes Ihm überliefert werden müssen. Aus No. 3. nehmlich dem Pro Memoria gedachten Herrn von Mosers (mit welchem ich es entweder gar nicht; oder doch nur in der Eigenschaft eines S. T. Verfassers des Nationalgeistes zu thun habe) erhellet nun zur Gnüge, daß derselbe nicht nur als Hochfürstlich Hessen Casselischer geheime Rath und bevollmächtigter Minister wider mich zu agiren, und eine hohe Heßische Haus- oder Crayß-Sache aus diesem zwischen der Garbischen Handlung und mir allein sich enthaltenden Streitfalle zu machen gedenke; sondern auch Allerhöchst Ihro Kaiserliche Majestät mit dieser nach der Frankfurter Buchdruckerordnung allein zu entscheidenden Sache zu behelligen drohe, gleich als ob ich wissen können, oder es wahrscheinlich wäre, daß gedachter Herr von Moser (denn in anderer Eigenschaft habe ich mit ihm nichts zu thun) einen Allerhöchsten Beruff gehabt habe, einen solchen Nationalgeist zu schreiben. Der Herr von Moser (für den ich übrigens alle Achtung hege) will seinen gesäzwidrigen Nachdruck mit seinen Gegenanmerkungen nach eigenem Gefallen in der Welt verbreiten. Dieses ist mir nicht gleichgültig, und säume dahero ex jure talionis nicht, die Anmerkungen, mit denen Gegenanmerkungen samt der Replik darauf dem fürtrefflichen Publico hier zusammen vorzulegen. Frankfurt, den 18 Oct. 1766.

Franz Varrentrapp.

No. 1,

Extractus

Protocolli Audientiæ Conſularis Senioris

de 3 Octobris 1766.

In Sachen

des Handelsmanns Franz Varrentrapp
contra
die Wittib Garbe oder Johann Wilhelm Gebhard.

Actum Frankfurt am Mayn Freytag vormittags den 3ten Oct. 1766.

Coram Domino Conſule Seniore Domino Scabino Johann Carl von Fichard, Sacræ Cæſ. Majeſtatis Conſiliario actuali, & Dominis Aſſeſſoribus Scabinis von Heyden, & von Olenſchlager.

Comparebat der hieſige Burger und Handelsmann Franz Varrentrapp und zeigte klagend an, daß er in erſt abgewichener Meiſſe ein Buch, Nahmens Politiſche Kleinigkeiten mit Daruntersetzung ſeines Nahmens gedruckt, und in denen Zeitungen bekannt gemacht, worinnen unter andern auch eine beſondere Abhandlung unter dem Titul: Anmerkungen über den deutſchen Nationalgeiſt enthalten.

Nachdem nun die hieſige Buchhändlers Wittib Garbe, oder Nahmens deren Johann Wilhelm Gebhard eben dieſe Anmerkungen nachgedruckt, ſolches aber §. 6. der hieſigen Buchdruckerordnung ausdrücklich verboten, ſo bäte er, gedachte Garbiſche Wittib oder Gebhard anzuhalten, Ihm den geſammten Verlag ohnentgeltlich zuzuſtellen, dagegen Er Ihm keine Schwierigkeit machen würde, die Gegenanmerkungen allein, ohne ſeinem Text, ſo oft und viel zu drucken, als es Ihm beliebte.

Johann Wilhelm Gebhard excipiendo: Er habe von dem Varrentrapp'ſchen Buch nichts gewußt, ſondern der Herr geheime Rath von Moſer habe ihm etliche Blätter mit ſeinen Anmerkungen zum Verlag zugeſchickt, den er auch bona fide beſorgt. Habe Er nun darinnen ge-

fehlt, so müsse er sich obrigkeitlicher Verfügung unterwerfen, dahingegen er sich nach dem an den Herrn geheimen Rath von Moser, der es so von ihm verlangt, regreßiren würde.

Herr Varrentrapp: sein Buch seye in denen Zeitungen bekannt gemacht worden, mithin wäre die Gebhardische angebliche Ignorantia vincibilis gewesen.

Zudem hätte Beklagter auf seinen Nachdruck gesetzt, daß es aus denen Politischen Kleinigkeiten genommen; Allenfalls hätte Beklagtem freygestanden, den Herrn von Moser vorher zu befragen, woher er jenes Werk genommen; Er repetirte also lediglich sein in der Klage enthaltenes petitum.

Gebhard repetirte similiter priora.

Es wird Beklagter hiermit schuldig erkannt, den gesammten Verlag des ohnerlaubten Nachdrucks gewissenhaft ad audientiam zu liefern; und sich alles Verkaufs desselben bey Vermeidung schärferer Ahndung zu enthalten, dahingegen Ihm ohnbenommen bleibt, sich, an wen Er es befugt zu seyn vermeint, zu regreßiren.

Publicatum in continenti

In fidem

Johann Jacob Difenbach.

Act. juratus.

No. 2.

No. 2.

Pro Memoria.

Unterzeichneter Fürstl. Hessen-Casselischer geheimer Rath und bevollmächtigter Ministre hat mit Befremdung vernehmen müssen, daß des ältern Herrn Burgermeisters Hochwohlgebohrnen auf Anbringen des hiesigen Buchhändlers Herrn Varrentrapp eine Schrift s. v. Anmerkungen über die Anmerkungen eines Ungenannten von dem teutschen Nationalgeist, confiscirn und die bei dem Buchhändler Herrn Gebhard befindliche Exemplarien davon auf den Römer bringen lassen.

Unterzeichneter enthält sich in die Erörterung derer Gründe hinein zu gehen, welche beede Buchhändler hiebei gegen einander anzuführen haben möchten; Da aber von Herrn Gebhard bereits in der Gerichtsstube die Anzeige geschehen, daß Unterzeichneter der Verfasser jener Schrift seye, und sich selbiger nochmals andurch dazu bekennt, so kann und wird sich selbiger nicht gleichgültig seyn lassen, daß eine vor die Würde Kaiserl. Majestät und vor die Ehre der Gesetze gefertigte Schrift, deren Druck er veranstaltet, auf eine so wenig anständige Weise brevi manu confiscirt und hinweg genommen werde, und ersuchet daher ersagten Herrn Burgermeisters Hochwohlgebohrnen ergebenst. diese Exemplarien in seine eigene Gewahrsam zurück zu liefern, mit der Versicherung, daß solche in keinen hiesigen Buchladen abgegeben werden sollen, sondern subsignirter darüber nach Gutbefinden selbst disponiren wird. Im Entstehungs-Fall aber wird selbiger Kaiserl. Majestät von dem so eilfertigen und unfreundlichen Verfahren die ohngesäumte allerunterthänigste Anzeige thun, und behält sich zugleich die Genugthuung wegen dieser vorsezlichen Beleidigung ausdrücklich bevor. Frankfurt, den 3ten Oct. 1766.

F. C. v. Moser.

No. 3.

No. 3.

Verlase man Protocollum Audientiæ Consularis Senioris de 3 curr. ad Causam Varrentrapp contra Gebhard, das Impressum: Anmerkungen über die Anmerkungen eines Ungenannten vom deutschen Nationalgeiste, betreffend, ingleichen ein pro Memoria des Fürstl. Hessen Casselischen geheimen Raths und Ministers, von Molers ad hanc causam.

Solle man die von dem Buchhändler Gebhard eingelieferte Exemplaria des gedachten Impressi an den Fürstl. Hessen Casselischen geheimen Rath und Minister Herrn von Moler aushändigen.

Decr. in Sen. Scab. d. 4 Octobr. 1766.

Vorbericht
des Verfassers der Anmerkungen.

Ich mußte wagen, daß einige meiner Aufsätze, die nicht zum Drucke bestimmet waren, in unrechte Hände gelangen mögten, und ließe mich daher bewegen, meine auf das bescheidenste verabfaßte Anmerkungen über den Nationalgeist der Teutschen drucken zu lassen. Wie böse aber der Herr Verfasser des Textes darüber geworden, zeigen seine Gegenanmerkungen. Und er rühmet sich eines reinen Eiffers, und er will fromm seyn? Tantæne ergo animis cœlestibus iræ? Vom Nationalgeist selbst sagt dieser Herr kein Wort: von Kaiser und Ständen aber, von NB. Verfassungsmäßigen Religionsspaltungen (gleich als ob nicht die Reichsgesäze eine amicabilem compositionem zum Grunde legten, die also, obschon kein Anschein dazu da ist, doch nicht als eine Chimäre zu betrachten.) Hiervon saget er viel, und erdichtet so gar wider den klaren Buchstaben der Reichsgesäze ein gedoppeltes Reich, wovon sich kein vernünftiger Mensch einen Begriff machen kan, da keine Reichsgesäze von Rechtmäßigen Anti-Cæsareis etwas enthalten, und obschon die alte christliche Religion des Reiches leyder! spaltig ist; so werden doch die politischen Reichsangelegenheiten nicht ordentlicher Weise u. in der Regul schismatisch hier bey einem so zu nennenden Corpore

Catholicorum; dort bey einem so zu nennenden Corpore Evangelicorum besonders behandelt, und ist es also eben so seltsam von einem Reichsgrundverfassungsmäßigen doppelten Reiche zu reden, als von einem doppelten Reichshofrathe; doppelten Reichs-Cammergerichte. Will aber der Herr Verfasser des (ohne Ironie) recht betrübt so genannten Nationalgeistes der Teutschen von nur augenblicklichen Interessen reden: so hätte derselbe sich deutlicher erklären, und den Verdacht vermeiden sollen, als trüge er auf zweyen Achseln; mit einem Worte, derselbe hätte sich nicht einbilden sollen, daß er unter dem Schutze unbestimmter Redensarten, allerley, und zuweilen poßierlicher Einfalle; hauptsächlich aber unter dem Flügel einiger leibeigener Zeitungsschreiber, die ganze Welt zum Besten haben könne. In welche Verlegenheit aber dieser Schriftsteller seine Lobredner von Zeit zu Zeit versetze, ist daraus allein klar, daß sie, wenn sie nicht weiter können, zu guten Absichten, die sie ihm beymessen, ihre Zuflucht nehmen. Der geehrte Leser wird aus seinen Gegen-Anmerkungen mit Ueberzeugung ersehen, wes Geistes Kind dieser Mann sey, und auf welche boshafte Art er mich zu verschwärzen suche. Ich denke zu groß, um es so zu erwiedern, wie ich könte; aber endlich .... Dieses sey für diesmal für einen so indiscreten Gegner genug. Gegeben daselbst, wo mehr gegeben werden kan. Im Monat Oct. 1766.

Einige

Anmerkungen

über die Blätter

eines Ungenannten

vom

Deutschen Nationalgeiste.

****

Aus den neuen politischen Kleinigkeiten.

****

Wir sind ein Volk von einem Namen und Sprache: Wir haben niemals einerley Namen gehabt, der ein hinlängliches Zeichen unserer natürlichen, geographischen, genealogischen oder politi-

schen Einheit, um mich so auszudrücken, gewesen wäre. (1) Unsere Nation erstrecket sich sehr weit. (2) Dänen und Schwe-

* * * * * * * * * * * * * * * *

(1) Die Reichs-Geseze bezeichnen diese Einheit mit dem Wort: Das Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, oder auch kurzhin: Das Reich. Auf den Landcharten, so wohl im Verlag der Homännischen Erben zu Nürnberg, als der Königl. Academie der Wissenschaften heißt es Deutschland und dabey wird es vor der Hand wohl bleiben und wenigstens vor diejenige verständlich genug seyn, welche sich mehr um die Sachen, als um die Grammatic der Worte, zu bekümmern Ursache haben. (a)

(2) Die Eintheilung des Reichs in seine Crayse von K. Maximilians Zeiten her ist bekannt und in politischem Sinn erstreckt sich unsere Nation so weit, als diese nach ihren jezigen Gränzen und Verfassung sich noch erstrecken. (b)

Neue Anmerkungen.

(a) Frankreich und Teutschland waren beysammen, und damals also ein Reich; aber hier ist von einer solchen Einheit die Rede nicht; sondern von einer National-Einheit. Die Curial-Wörter, oder das Axioma: das H. R. Reich teutscher Nation haben einen ganz andern Verstand. Mein Herr Gegner weiß es aber wohl, und will es jezt nur nicht wissen. Otto Frisingensis wußte es auch, gienge aber ganz aufrichtig damit heraus. Exhinc *Regnum Romanorum* post Francos & Langobardos *ad Teutonicos translatum est.* Von einer Grammatik der Worte höre ich jezt zum erstenmale: denn diese beziehet sich auf eine Grammatik der Gedanken. Beyde sind mir unbekannt. Eine Grammatik der Worte an sich, und eine Grammatik des Syntaxes würde hieher auch nicht passen.

(b) Auf dem Böden, den wir Teutschland nennen, nach seinen alten und neuen Grenzen betrach-

den gehören dazu; (3) Holländer desgleis
* * * * * * * * * * * * * * *

(3) Ein feiner Schluß, weil in Dännemark und Schweden, wenigstens in den Residenzen, deutsch gesprochen und verstanden wird, deßwegen gehören diese Reiche zu unserer Nation. Wenn dieses durch ein eigenes Geständniß dieser Völker bewahrheitet werden könnte, so verdiente der Herr Verfasser der Anmerkungen mehr, als irgend ein Deutscher Kayser, den Ehren-Nahmen eines Mehrers des Reichs: (c)

Neue Anmerkungen.

tet, waren verschiedene Völker zur Zeit der Römer, die sich auch mit einander verbanden; aber ein anders ist Natio; ein anders Gens. Ita Nationis nomen, non Generis, evaluisse paullatim. Kein Grund aber einer Verbindlichkeit zu einem gemeinschaftlichen Interesse ist daher zu leiten; wohl aber anderwärtsher, und davon ist die Rede. Die Eintheilung des Reiches in Craysse hat die Handhabung des Landfriedens zur Hauptabsicht; aber es folget daraus kein Schluß auf eine National-Einheit. Unser Boden könnte sich unter Teutsche, Franzosen, Welsche und Spanier theilen; diese sich mit einander verbinden, und Crayßverfassungen errichtet werden; folgte daraus eine National-Einheit? Im politischen Sinne allein kan die Sache nicht genommen werden, oder die ganze Einrichtung des gegnerischen Werkes müßte nebst dem Titel anders beschaffen seyn. Schreibet denn der Herr Ungenannte von einem teutschen Crayßgeiste? Aber auch in politischen Sinne verhält sich die Sache anders. Eine Nation kan sich theilen, und mehrere von einander unabhängige Reiche gründen; ändert dieses die Sache? Ist der König von Spanien kein Bourbon mehr? Sind jene teutsche Emigranten nunmehr Russen? Soll der Nationalgeist ex actis publicis eruiret werden? Wer davon schreiben will, muß die ganze Moralphilosophie wohl inne haben.

(c) Eine feine Verdrehung. Wo habe ich denn so geschlossen? Ist denn die Dänisch und Schwe-

chen; Cur- Lief- und Esthländer in so ferne; Schlesier, so weit sie nicht zu den Pohlen gerechnet werden können; die Schweizer unstrittig, (4) anderer Betrachtungen
* * * * * * * * * * * * * * *

(4) Zur Sprache, aber nimmermehr zur Nation. Die Eydgenossen machen eine eigene souveraine und mit uns nur zu guter Freund- und Nachbarschaft, nicht aber zu gemeinsamen National-Rechten und Pflichten verbündete Völkerschaft aus. Das J. P. O. Art. VI. erkläret sie feyerlich in possessione vel quasi *plenae libertatis & exemptionis ab Imperio* esse ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis & judiciis subjectos. Wann es nun gegen die erste Begriffe angeht, ein Volk zu einer Nation rechnen zu wollen, das deren Gesetze, Verfassung und Gerichtsstand nicht mehr anerkennt, sondern davon durch solenne Bekänntnisse losgesprochen ist, so wird, zu Ehren des Westphälischen Friedens, das unstrittig wohl eine Aenderung bedürfen. (d)

Neue Anmerkungen.

dische Sprache nicht ursprünglich teutscher Mundart? Wer mögen doch wohl die Cimbrier? wer die Teutonen, gewesen seyn? Zu Leipzig im Gleditschen Verlage soll sich eine gewisse Notitia orbis antiqui, und in diesem Werke p. 358. eine Charte von einer Germania antiqua finden. Wenn ein gewisser grosser teutscher Staat sich vom Reiche losrisse; hörten seine Bürger alsdenn auf, zur teutschen Nation zugehören?

(d) Wenn die Russen teutsch reden lernten, und nach und nach ihre Sprache vergäßen: so würden sie zur Sprache; aber nicht zur Nation gehören. Ganz anders verhält es sich, wenn würkliche oder wahre Teutsche von den übrigen sich politisch trennen. Alsdenn gehören sie doch noch immer zur Nation, wie zur Sprache. Die verschiedenen von einander unabhängigen

zu geschweigen, die sehr weit gehen können. Die alten Celten, waren die von den Römern auch sogenannte Gallier. Alles über den Rhein hiesse das Barbaricum (i. e. solum) oder Germania magna, Die Namen waren ausnehmend verschieden, welche diesen Völkern beygeleget wurden. Zuerst hiessen sie Germani, d. i. Kriegs- oder Wehrmänner, und Tacitus nennt es ein Vocabulum recens & nuper additum, und viel später hiessen sie Teutonen, auch noch ist es nicht ausgemacht, daß unter diesem Namen alle ehemals deutsche Völker begriffen worden seyen. Wir sind also ursprünglich (5) nicht ein Volk von einem Namen

* * * * * * * * * * * * * *

(5) Das kan gar wohl seyn, es war von uns jetztlebenden, die wir alle wissen, daß wir Deut-

Neue Anmerkungen.

Völker Teutschlandes faßten die Römer in den Begriff einer Nation zusammen, und da das Wort: Nation, lateinischen Ursprungs ist, wird es Tacitus wohl besser verstanden haben, als mein hochgelehrter Herr Gegner. Warum sollen die Schweizer, weil sie unsern Gerichtsstand nicht mehr anerkennen, nicht einmal zu unserer Nation mehr gehören, da so gar ein ganzer Reichs-Crayß, nehmlich der Burgundische, wenigstens seit 1548. den Reichsgerichtsstand nicht mehr anerkennet? Denn die Niederburgundischen Erblande sind, ausser dem Nexu matriculari, (in welchem, die Sache an sich genommen, die Schweizer, ihrer Staatsunabhängigkeit unbeschadet, sich auch befinden könten) von des Reichs-Jurisdiction frey, und an des Reichsordnungen und Sazungen nicht gebunden.

und Sprache; man müßte es denn sehr weit herholen, und dann könte man auch die griechische und deutsche Sprache im Grunde für einerley halten.

Unter einem gemeinsamen Oberhaupte: Reden denn aber die Schweizer nicht auch deutsch? sind sie aber mit uns unter einem Oberhaupte vereinigt? Entweder muß also der von Name und Sprache; oder der von einem gemeinsamen Oberhaupte heraenommene Grund wegfallen. (6)

* * * * * * * * * * * * * *

sche sind, und nicht von den Stamm-Eltern unserer Ur-Großväter die Rede. (e)

(6) Reden die Deutsche nicht auch französisch? sind sie deswegen Franzosen? und wem wird einfallen, solche Schlüsse und Folgerungen zu machen? (f)

Neue Anmerkungen.

(e) Es lauffet wider alle Begriffe, von einem teutschen Nationalgeiste schreiben zu wollen, ohne den Ursprung der Teutschen, und ihre alte Sitten mit in Betrachtung zu ziehen. Es komt auch allenfalls nicht allein darauf an, wovon der Herr Verfasser nach seiner Gemächlichkeit reden wollen; sondern unmaßgeblich wovon er reden sollen. Es giebt kein jetztlebender Nationalgeist, oder kein Nationalgeist jetzt lebender Teutschen; sondern man fraget: wie verhalten sich die jetztlebenden Teutschen gegen den Teutschen, d. i. alten, ursprünglichen, Nationalgeist? Haben wir uns gebessert? Sind wir schlimmer geworden? Diese Fragen zu beantworten, muß der alte teutsche Nationalgeist genau bestimmet werden?

(f) Diese Antwort des Herrn Gegners hat gar keinen Verstand; oder er widerlegt sich selbst.

Unter einerley Geſäzen: Keineswe-
ges, (7) man müßte denn Geſäze darunter
verſtehen, die wir mit allen Völkern in der
* * * * * * * * * * * * * * * *

(7) Allerdings; ſo weit wir als Ein Volk in ſeiner politiſchen Verbindung und Verhältniß gegen das Oberhaupt und der Glieder gegen daſſelbe und unter einander zu betrachten ſind; ſelbſt den deutſchen Unterthanen nicht ausgeſchloſſen. Dieſe Reichsgeſäze, Abſchiede und Schlüſſe, ſind nach der neueſten Ausgabe An. 1747. unter Kayſerlichem Privilegio, zu Frankfurt am Mayn in vier Folio-Bänden zuſammen gedruckt und an deren Authenticität ſowohl, als allgemeinen Verbindlichkeit noch zur Zeit von keinem Stand des Reichs gezweifelt worden. Von dieſen das Ganze betreffenden Geſetzen war allein die Rede, und nicht von Proceß- Policey- und Kirchen-Ordnungen einzeler Provinzien. Die Geſetze, die alle Völker in der Welt mit einander gemein haben ſollen, ſind wenigſtens in der deutſchen Ueberſezung noch nicht bekannt. (g)

Neue Anmerkungen.

(g) Der Herr Gegner hat vollkommen Recht, daß die Reichsabſchiede und Schlüſſe allgemein verbindlich ſeyen. Dieſe Geſetze betreffen auch das Ganze, eben ſo, wie die Cammerzieler, und Römermonate das Ganze betreffen. Aber ſie beſtimmen in Abſicht auf den Nationalgeiſt eben ſo viel, als die Cammerzieler und Römermonate. Die Geſetze, die alle Völker mit einander gemein haben, ſind wenigſtens in dem Compendio zu leſen, welches des Herrn Gegners Herr Schwager in Göttingen herausgegeben. Eine teutſche Ueberſetzung davon fehlt freylich noch. Lebten wir nach einerley Nationalgeſetzen: ſo müßte unſere natürliche Freyheit durch ganz Teutſchland gleiche Schranken haben. Zu einem mehrern iſt der Raum zu enge.

Welt gemein hätten. Auch in Ansehung der Staatsverfassung (8) verhält es sich anders mit den Churfürsten; anders mit den Fürsten, und anders mit den Grafen, und wieder anders mit den Reichsstädten, deren Nexus impar cum Imperio nur gar zu deutlich in die Augen fällt.

Zu einem Interesse der Freyheit verbunden: Was für eine Freyheit wird hier verstanden? (9) und wer ist der Feind dieser Freyheit? (10) Das Interesse einer

* * * * * * * * * * * * * *

(8) Die Staatsverfassung schließt die Gesetze nicht aus, sie ist ihnen vielmehr subordinirt. (h)

(9) Die deutsche Freyheit. (i)

(10) Ein jeder, in mehrerm oder minderm Grad, der wider die unsere Freyheit begründende und erhaltende Reichsgesetze handelt. (k)

Neue Anmerkungen.

(h) Eine neue Entdeckung! Was wird der bewußte noch etwas davon sagen. Die Staatsverfassung ist den Gesetzen subordinirt? Ja, so; wie die Mütter zeugen, und die Väter gebähren. Vor diesem waren die Gesetze der Staatsverfassung, und nicht die Staatsverfassung den Gesetzen subordiniret. Nach Verschiedenheit der Staatsverfassung verhält es sich mit der Potestate legislatoria, und folglich den daraus fliessenden Gesetzen. Wie reimet sich aber die Anmerkung des Herrn Gegners auf den Text.

(i) So! die teutsche Freyheit; la liberté germanique est une liberté chimerique. Auf eine solche Antwort gehöret eine solche Replik.

(k) Eine der allerseltsamsten Antworten. Sünden werden ja alle Augenblicke Millionenweise begangen, und der allereifrigste teutsche Patriote kan Sünden wider die teutsche Freyheit begehen, ohne ein Feind der-

inneren ächten bürgerlichen Freyheit haben wir mit allen Völkern gemein; zur Zeit der Römer aber hatten wir eine Freyheit wider dieſelbe, nehmlich die Römer zu verfechten, und ein gemeines Intereſſe der Freyheit konte uns damals verbinden.

National-Verſammlung: Davon weis kein Menſch etwas, (11) und den Regenſpurger Reichstag hat auch kein Menſch noch eine deutſche National-Verſammlung genennet. (12) Um es nur kurz zu faſſen,

* * * * * * * * * * * * * *

(11) Wo haben Sie ihr Staatsrecht erlernt? in Schottland oder in Deutſchland. (1)

(12) Eine Verſammlung, worauf die Häupter eines Volks entweder in Perſon, oder durch ihre Gewalthaber, zu Berathung und Beſchließung der gemeinſamen Bedürfniſſe und Angelegenheiten ſich beyſammen befinden, heißt eine National-Verſammlung. Weil nun das Heil. Röm. Reich deutſcher Nation, wie es in der Sprache der Geſeze genannt wird, unter ſeinem allerhöchſten Oberhaupt auf gleiche Weiſe und in gleicher Abſicht (wo nicht der Erfüllung, doch der Beſtimmung nach) beyſammen iſt, ſo verdienet der

Neue Anmerkungen.

ſelben zu ſeyn. Wenn aber ein vernünftiger Menſch an dem Orte, wo es geſchehen, fraget: wer iſt der Feind der teutſchen Freyheit? So bekümmert er ſich natürlich nicht um die Franzöſiſchen und teutſchen Mauberts; ſondern entweder um auswärtige Mächte, oder Proceres Imperii.

(1) Mein Staatsrecht habe in Schottland erlernet.

gehörten die Schweizer allerwenigſtens mit zu dieſer National-Verſammlung, wenn
* * * * * * * * * * * * * * * *
Reichstag in dieſem Betracht den Nahmen einer National-Verſammlung. Wer ſie zuerſt ſo genannt, iſt einerley, genug, ſie iſts und iſt noch mehr eine Reichs- oder National-Verſammlung, als nur ein Reichstag, nachdem man ſchon über hundert Jahre beyſammen iſt. Daß aber deutſches Reich und deutſche Nation eine gleichgeltende Bedeutung habe, kan Ihnen jeder ſagen, der auch nur acht Tage auf dem Reichs-Convent geweſen iſt. (m)

Neue Anmerkungen.

(m) Die Häupter eines Volks. Ich dachte, es wäre nur ein Haupt dieſes einen Volkes. Hier kommen nun auf einmal Häupter zum Vorſchein, und nur ein Leib. Es war einmal ein gewiſſer Kayſer; der hieße Max oder Maximilian. Der böſe Feind führte einen Türken auf den Reichstag, und der hieße Ibrahim, und war gar ein Baſſa; aber kein leibeigener Janitſchar: Denn bey meinem Herrn Gegner ſind die Janitſcharen noch unter den teutſchen Leibeigenen. Dieſer Ibraimus Baſſa redete unverſchämtes Zeug, und ein kleiner Nationalgeiſtſchreiber, Namens Forſtner ad Tacitum (denn das iſt ſein Geſchlechtsname) hatte die Verwegenheit, es nachzuſchreiben, daß Teutſchland ein Thier mit vielen Köpfen und vielen Schwänzen ſey. Als Chriſten müſſen wir die Köpfe oder die Schwänze weglaſſen. Ich glaube nur einen Kopf, und nur einen Leib. Der Reichstag kan und wird übrigens in hohen Ehren bleiben, wenn er gleich keine Nationalverſammlung jemals geheiſſen hat. Wer iſt denn nomine Mediatorum dabey? Derſelben Landesherren etwa? Aber in welcher Eigenſchaft, als Landesherren, oder Häupter beſonderer Nationen? Als Landesherren? So votiren Sie alſo nomine Subditorum; ein neues Staatsrecht. Als Häupter beſonderer Nationen? Da müßten ſolche öffentliche Zuſammenkünfte noch gehalten werden, oder beſchaffen

es nehmlich eine National-Versammlung wäre. (13)

* * * * * * * * * * * * * * * *

(13) Wie gesagt, bereden sie die Schweizer nur erst, daß sie noch zur deutschen Nation gehören, weil sie deutsch und noch dazu ursprünglich deutsch reden, mit dem Reichs-Convent wird sichs alsdenn schon selbst geben. Nach denen Verhandlungen des Reichs-Convents mit der Eidgenossenschaft An. 1701. und 1702. und nach den damaligen Negotiationen des Grafen von Trautmannsdorf zu urtheilen, ist dazu noch keine Hoffnung vorhanden. (n)

Neue Anmerkungen.

seyn, wie zu den Zeiten des Tacitus. Ein Reichstag kan auch so lange währen, als die Welt stehet, und ist deswegen doch nur ein Reichstag. Eine National-Versammlung hingegen kan nur kurze Zeit dauren; jährlich aber wieder auf demselben Theater erscheinen. Von einer National-Versammlung können, wie gesagt, keine so genannte Unterthanen ausgeschlossen werden. In Großbrittannien, Schottland also, wo ich mein Staatsrecht gelernet, mit einbegriffen, und Schweden finden sich wahre Nationalversammlungen in sensu strictiori; hier ist aber NB. von einem National- und keinem besondern teutschen Reichs- oder Crayß iste die Rede. Man habe so viel Achtung für das Publicum, solches nicht zum Besten haben zu wollen. Man sey so gütig, nicht so groß zu sprechen, wenn man die gemeinsten Begriffe nicht einmal aus einander zu setzen weiß. Wenn sie nur acht Tage auf dem Reichsconvent gewesen; müssen Sie so gerecht seyn, es nicht gleich auf meine Rechnung zu schreiben. Der Begriff von einem teutschen Reiche enthält freylich einen Theil des Begriffs von einer teutschen Nation in sich; aber nicht den Ganzen, und in der Sprache der Reichsgesetze helfet es deutlicher; das Römische Reich, besonders teutscher Nation, auf die jenes gelanget.

(n) Das ist bald gesagt, daß ich die Schwei-

Das erste Reich in Europa: Nach unserer Verfassung haben wir höchstens vor Pohlen und Schweden einige Vorzüge. Wir sind auch sonst nicht viel bevölkerter, als Frankreich, und kein Monarch würde jemals aus Deutschland so viel Einkünfte ziehen, als Frankreich seinem Kö-

* * * * * * * * * * * * * *

Neue Anmerkungen.

zer bereden solle. Die Sache war gut eingeleitet; allein der Herr Verfasser vom Nationalgeiste hat mir alles verdorben. In der Schweiz zeugen die Väter, und die Mütter gebähren. Bey uns ist es umgewendet, und das ist keine Sache für die männlichen Schweizer. Wer hat sie übrigens auf dem Reichs-Convente haben wollen, oder wo habe ich sie dahin beruffen? Ich habe nur gesagt, sie gehörten ex hypothesi dahin. Der Herr Gegner hat übrigens einen Theil seiner überwiegenden Gelehrsamkeit hier anbringen wollen, da er der Trautmannsdorfischen Negotiation gedenket. Aber kame es auf einen Versuch nur an? Ist es mit der Association der vordern Reichs Crayse so geschwind und auf einmal gegangen? Ist der Franz Ehrenreich, Graf Trautmannsdorf, Kayserlicher Gesandter in der Schweiz, nicht etwa Ao. 1706. gestorben? Waren die wenigen Jahre hinreichend, ein solches Werk zu Stand zu bringen? waren übrigens nicht zu Goldasts Zeiten die Schweizer noch der Meinung, der Kayser sey ihr natürlicher Herr? zu unserer Nation mußten sie sich also doch noch rechnen. Was will endlich hier damit gesagt werden? Nicht mehr, als wenn ich den Burgundischen Crayß wieder in eine Vergleichung seze. Wurden nicht Ao. 1550. die Pacta Burgundiaca in dem Fürstenrathe für nichtig gehalten? Kame bey der Cammer zu Speyer nicht vor, aus diesem Grunde ein Mandat gegen den König von Spanien, als Herzogen von Burgund, in gemeiner Form zu erkennen? Ist aber nicht alles hier, wie dort, geblieben, wie es war? Ich mache diese Anmerkung blos, um das Gleichgewicht in der gelehrten Welt zu erhalten.

nige jährlich giebt. Unter einem Haupte, wie Frankreich, würden wir auch nicht mächtiger, als Frankreich seyn, als etwa zufälliger Weise. Von der österreichischen Macht sind Königreiche und andere Staaten abzuziehen; von der Chur-Brandenburgischen Preussen (das wenigste) und Schlesien; die englischen Subsidien dürfen auch nicht mit gerechnet werden. Die wenigsten der übrigen Reichsstände sind auch im Stande, ihre Truppen im Felde zu erhalten, und vor einer Reichsarmee ist die Furcht auch niemals gros gewesen. (14)

* * * * * * * * * * * * * * * *

(14) Diese ganze Stelle ist ein locus communis, wie aus einem nachgeschriebenen Collegio, und paßt ganz und gar nicht zu dem, worauf es eine Antwort seyn solle. Von allen Cronen und Mächten Europens ist der Kayser als das erste gecrönte Haupt in der Christenheit feyerlich prädicirt und in Friedensschlüssen und andern mit auswärtigen Völkern gemeinsam errichteten Urkunden dem Kayser und Reich der Rang vor allen andern Souverains und Mächten gelassen worden. So ist es noch und hiezu thut nichts, wie viel oder wenig Revenües der König in Frankreich von seinen Unterthanen erhebe. (o)

Neue Anmerkungen.

(o) Wenn der Herr Verfasser des Nationalgeistes wider seine eigne klare Texts-Worte oder deren Zusammenhang, mit gutem Gewissen behaupten kan, daß derselbe nur vom Range des Römischen Reiches geredet habe; so hat derselbe Recht.

Räthsel politischer Verfassung: Unsere Verfassung ist eine dem Systeme Europäischer Staaten, bisher nothwendig erachtete Temperatur: das ist das ganze Räthsel. (15)

Raub der Nachbarn: Wir grenzen noch an das Meer; Wir haben noch den Rhein und die Donau, und mit einem Worte, unsere natürliche Grenzen. (16)

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

(15) Was vor ens rationis ist das System Europäischer Staaten? Worinne besteht ihre Temperatur? Wann und von wem ist sie nothwendig erachtet, und wann und von wem ist sie festgestellet worden? Erklären sie dieses doch auch noch, weil Sie so glücklich im Auflösen sind. (p)

(16) Groß-Brittannien und jede andere Insel kan von natürlichen Gränzen sprechen; die Gränzen eines Reichs aber nach seinen Flüssen abzirkeln und diß noch dazu der Natur auf die Rechnung setzen, in Wahrheit, diß ist noch mehr als nur ein Druckfehler. Der Churfürst zu Maynz und zu Pfalz, so viele andere Fürst- und Gräfliche Häuser über den Rhein werden sich vor diese neue Geographie höchstens bedanken. (q)

Neue Anmerkungen.

(p) Ein jeder Anfänger in der Politik mag dieses beantworten

(q) Es ist lächerlich, daß nur die Inseln ihre natürliche Grenzen hätten. Die Flüsse bestimmen sie auch nicht nothwendig; aber hier verdienten sie, als alte Grenzen, mit angeführet zu werden. Die Insel Großbritannien wird sich bedanken, die Colonien in America zu verliehren, und die überm Rheine werden ihr Pat-

Das Ueberflüßige nur iſt uns abgenommen worden, (17) und darinnen haben wir, nebſt allen andern Europäiſchen Mächten, vielleicht gefehlet, (18) daß wir nicht aus dem Elſaſſe, und andern Landen über dem Rhein, einen beſondern Staat gemacht haben, der unſer natürlicher Alliirter geweſen, und geblieben ſeyn würde. Elſaß hätte füglich den XIV. Canton der verbundenen Schweiz abgeben können; die Eidsgenoſſenſchaft war auch mehr als geneigt dazu. (19)

* * * * * * * * * * * * * * * * *

(17) So leichtſinnig hat noch kein deutſcher Mann von den Unglücksfällen ſeines Vaterlands geurtheilt. (r)

(18) Welcher Schade vor alle Europäiſche Mächten, daß ihnen dieſer Fehler nicht eher gezeiget worden. (s)

(19) Nur Einen Beweis davon, er muß aber aus Acten, und nicht bloß aus einem Geſezbuch aller Völker ſeyn. (t)

Neue Anmerkungen.

dicular-Intereſſe billig wahren; die Rede war von vergangenen Dingen. Tertiò Imperator pro ſe, totaque ſereniſſima Domo Auſtriaca, *itemque Imperium*, cedunt omnibus juribus - Landgraviatum ſuperioris & inferioris Alſatiæ &c.

(r) Ich beweine beſonders den Verluſt von Dännemark, Liefland (welchem das H. R. Reich ſo ritterlich beyſtunde), und was mich am meiſten kränket, und ich würde leichtſinnig von den Unglüksfällen meines Vaterlands urtheilen, wenn ich es verſchwiege und was iſt es? Dieſes iſt der Verluſt des Fürſtenthums Oranien.

(s) Es giebt gewiſſe Einfälle, die paſſen auf alles, und auf dieſe antwortet man nicht.

(t) Eines andern Unwiſſenheit verbindet in ge-

Eifersüchtig gegen unser Oberhaupt: Gegen das ens morale, welches der Kayser heißt, (20) können wir nicht eifersüchtig seyn, da wir ja solchen seit fast tausend Jahren verehren, und respective wählen. Das Personale dieses oder jenen Kayſers aber hat zu Zeiten den Ständen misfallen können.

Die Mutter, die uns gezeugt hat: In Deutschland zeugen die Mütter nicht, sie

* * * * * * * * * * * * * * * * *

(20) Von der geringsten Obrigkeitlichen Person spricht und schreibt mannicht mit dem geringschäzigen Ausdruck eines bloſen Entis moralis, als sich hier gegen die Würde und Majestät des höchsten Reichs Oberhauptes vermessen herausgenommen wird. (u)

Neue Anmerkungen.

gelehrten Sachen niemand zu einem Beweiſſe, es fordere ihn denn der Schüler von seinem Lehrer.

(v) Boshaft genug ist dieſe Anmerkung. Es ist ein verächtliches argumentum ab inuidia ductum. Gott selbst wird so wohl moraliter, als individualiter betrachtet. Der Kayser, als ein ens morale betrachtet, ist nicht der jezt lebende, noch einer der Allerhöchsten Vorfahren; sondern das möglich: Subject; der Vir bonus justus & utilis, der Kayser werden kan, wo aber in Ansehung der Würklichkeit noch nichts entschieden ist. Die Stände sind nicht eifersüchtig, daß die Grundverfaſſung des Reiches eine jedesmalige Kayserwahl erfordert; davon nur ist die Rede; davon nur, daß der Herr Verfaſſer nichts gesagt habe, indem er gleichwohl etwas sagen wollen.

ſie gebähren; wird alſo ein Druckfehler ſeyn. (21)

Der Ehrlichkeit: Die Ehrlichkeit wird niemand den alten Deutſchen abſprechen; wir ſind auch noch jezt ehrliche Leute; (22) aber einen National-Zug daraus zu machen, (23) dazu gehören ganz andere Begriffe.

* * * * * * * * * * * * * * * *

(21) Das deutſche Vaterland zeugt ſeine Söhne ſelbſt; vielleicht wirds durch ein künftiges Concluſum anders verordnet. (x)

(22) Ohne allen Zweifel, die Reichs-Hofraths-Concluſa und Sententiæ Camerales geben alle Jahr den mehr als hundertfältigen Beweis davon. (y)

(23) Wenn Sie einmal Zeit und Willen haben werden, die Acta publica zu leſen, welche viele alte politiſche Kleinigkeiten enthalten, ſo werden Sie finden, daß das Oberhaupt des Reichs, das verſammlete Reich ſelbſt, und deſſen anſehnlichſte Glieder dieſe Ehrlichkeit in öffentlichen und häufigen Zeugniſſen als einen National-Zug prädicirt und gegen andere Völker darauf ſtolzieret haben. (z)

Neue Anmerkungen.

(x) Das Concluſum wird erwartet; aber wie, wenn die Vollſtreckung der neuen Zeugungsart dem Herrn Gegner aufgetragen würde?

(y) So ſind alſo die Reichshofrathsconcluſa und Sententiæ camerales ungerecht? denn wären ſie gerecht: ſo bewieſſen ſie, daß Teutſchland ſeine vorige Ehrlichkeit noch habe.

(z) Daß der Kayſer Friedrich III. und der ehrliche Caſpar von Schlick dieſes nicht gewuſt haben! dieſer beklagte ſich über den Mangel der Ehrlichkeit, und wolte eine Einöde ſuchen, wo NB. keine Häuchler wären.

Fehler einer Verfassung: Die Fehler der Verfassung, wo die Schuld auf die Menschlichkeit, veränderliche Zeitläufte u. s. w. fällt, haben wir mit allen Völkern der Erde gemein; (24)

* * * * * * * * * * * * * * *

(24) Von diesen allein ist die Rede nicht; alle Krankheiten haben ihren Grund in der Beschaffenheit des menschlichen Cörpers, daraus folgt aber nicht, daß ein Mensch nothwendig alle oder die mehreste Krankheiten haben müsse, so lange die Möglichkeit vor Augen liegt, viele derselben blos durch sein eigenes Betragen vermeiden zu können. (a)

Neue Anmerkungen.

Der Kayser verwiesse ihn nach dem Eismeere. Wer hat indessen geläugnet, daß sich niemals von Kayser und Reichswegen auf die alte teutsche Treue und Redlichkeit beruffen worden sey? Dieses beweißt aber eben so wenig, was hier zu beweissen ist, als man sonst auch gar leicht aus Actis publicis die Existenz Gottes, und eines Allerheiligsten Menschen erweissen könte (vid. Rheinische Churverein de 1519.) die Königin Elisabeth sprache nomine publico von gleicher Ehrlichkeit zur Holländischen Gesandschaft: Nihil sibi antiquius esse, quam fidem cum honore conjunctam & Principe dignam tueri. Die Ehrlichkeit soll aber ein teutscher Nationalzug seyn; aber wer von unserm Nationalgeiste schreibet, muß moralische Begriffe damit verbinden, alles gehörig bestimmen, und keine Curialien aufklauben. Wo denjenigen, die in den Reichsgesäzen sprechen, unbestimmte Ausdrücke erlaubet sind, sind sie deswegen meinem Herrn Ungenanten noch lange nicht erlaubt.

(a) Es ist allemal die Rede vom Nationalgeiste. Der Herr Gegner kan sonst viel schönes, nüzliches und folglich auch brauchbares sagen; aber es bleibet allemal die Rede vom Nationalgeiste.

Freunds des Vaterlands: Nicht einmal in Athen, und nicht in Rom war es erlaubet, ohne Einſchränkungen und Bedingungen von Abſchaffung alter, und Einführung neuer Geſäze Vorträge zu thun. (25) Was ſind wir mittelbare Deutſche gegen die Athenienſer und Römer? Unſere Landesherren ſelbſt dürfen ſich dieſe Freyheit nicht ſo ſchlechtweg heraus nehmen; die Propoſition gebühret dem Kayſer allein, * * * * * * * * * * * * * *

(25) Vorträge und Vorſchläge ſind zweyerley. Leztere ſtehen in einem freyen Staat jedem wohlgeſinnten Bürger frey, ſelbſt in einer abſoluten Monarchie. Zum Beweis dienen die Schriften des Herrn von Mirabeau, des Abts von St. Pierre, les veritables Interets de la Patrie &c. und insgemein iſt eine Nation ſo erleuchtet und billig, um die redliche Bemühungen ihres Mitbürgers nicht zu mißkennen. Den Vorſchlag aber in einen Vortrag zu verwandeln, ſteht der geſezgebenden Macht in einem Staat und denen dazu verordneten Männern zu. (b)

Neue Anmerkungen.

(b) Dieſes iſt wir zu hoch: denn ich habe nicht geglaubet, daß von Projectenmachern die Rede ſey. Die Anführungen eines Herrn von Mirabeau, auch ſelbſt eines Abtes von St. Peter ſind nicht adäquat. Ein anders iſt, in einem Buche ſeine Gedanken eröffnen, wie man (ohne Verlezung der Beſcheidenheit) kan und will; ein anders iſt, ſeine auch noch ſo gut gemeinten Vorſchläge der Obrigkeit übergeben, oder Vorſchläge zu thun, die legaliſiret werden: dieſes alles hat ſchon mehr auf ſich, ſolte es auch gleich in Geſtalt einer Neujahrs Gratulation an das hohe Reichs-Convent geſchehen.

und cæteris paribus dem Chur-Maynzischen Directorio. Die Freyheit, über solche Sachen zu schreiben, ist in den Wahl-Capitulationen auch eingeschränket. (26)

Sind unsere Zeiten ꝛc. Ich will nicht sagen, daß dieses loci communes seyen, obschon alles auf jedermänniglich bekannte Unordnungen, und Misbräuche hinaus lauffet; weit aber ist es gefehlet, (27) daß solches nur das mindeste mit unserm sogenannten Nationalgeiste gemein haben sollte.

Es fehlt uns überall: Wo ist denn das uns überall fehlende, welches bey andern Nationen nicht auch fehlte, und folg-

* * * * * * * * * * * * * * *

(26) In der Wahl-Capitulation ist nur eine einige Stelle, so auf die Streitschriften in Religionssachen geht. (c)

(27) Es muß doch wohl so seyn, weil es die selbst eingestanden haben, welche darinn zu sprechen, zu rathen und zu helfen das Recht, die Macht und die Ehre haben. Diß ist das ganze Räthsel. Wenn Sie können, lösen Sie es auf. (d)

Neue Anmerkungen.

(c) Ich bin für diese Nachricht verbunden; sie ist wichtig.

(d) Um Geschwäze bekümmere ich mich nicht, und Räthsel solcher Art löse ich nicht auf. Zulezt lauffet es doch auf die Logik hinaus, und darinnen hat selbst kein Monarch etwas zu sagen.

lich characteriſtiſche deutſche Gebrechen ausmachte? (28)

So würden es andere thun: Wer ſoll denn für uns bekennen? In ſenſu Juris criminalis wird es doch nicht genommen werden wollen. Wer könnte auch im Namen der Nation ein ſolches Bekänntnis ablegen, (wenn man die Sache im andern Sinne nehmen wolle) als die ſo genannte National-Verſammlung zu Regenſpurg? Dieſe könte freylich den auswärtigen Geſandten ein ſolches wohl verinſtrumentirtes Bekänntnis aus Vorſorge inſinuiren laſſen, damit ſolche nicht auf den Einfall gerathen mögten, für Deutſchland ein ſolches Bekänntnis abzulegen. (29)

* * * * * * * * * * * * * *

(28) So tröſtet man Kranke in einem Feld-Lazareth, ſo obenhin ſpricht aber kein weiſer Mann, kein verſtändiger Arzt, kein Freund ſeines eigenen Vaterlands. (e)

(29) Diß iſt ſchon geſchehen, gegen unſern Dank und Willen, zu unſern geringen Ehren. Lehnen Sie irgendwo Fabers Staats-Canzley oder die Memoires de Lamberty und leſen darinn nur von dem Anfang des jezigen Jahrhunderts die Elegantien, welche die Engliſche und Holländiſche Geſandte dem Reichstag über unſere Zwie-

Neue Anmerkungen.

(e) Es iſt allemal die Rede vom Nationalgeiſte. Was uns fehlet, hätte ja auf eine andere Art geſaget werden können.

Wir kennen uns ſelbſt nicht mehr: Wer waren wir denn vorher? Redet der Herr Verfaſſer von Marcomannen, Hermunduren, Cheruſcern? oder von Allemannen, Franken, Bajoaren! Oder ſind wir aus ehemals ehrlichen Leuten das Gegentheil geworden? Sind wir ſchwächer am Leibe, als der Welſche und Franzoſe? Sind wir in der Kriegskunſt zurücke gekommen? Hat der Kayſer die Freyheit der Stände geſchmälert? (30)

* * * * * * * * * * * * * *

tracht, Trägheit zu unſerer eigenen Rettung, Gleichgültigkeit gegen die Gefahr unſerer Freyheit, Nachläßigkeit in Erfüllung unſers Bundes, Worts u. ſ. w. dem Reichstag öffentlich ins Angeſicht geſagt haben. (f)

(30) Politiſche Kleinigkeiten. (g)

Neue Anmerkungen.

(f) Ich verſichere ernſtlich, daß ich es lange ſchon geleſen habe; mich aber jezt deſſelben nicht eigentlich mehr beſinne; aber wie gehöret dieſes hieher? Der Herr Gegner muß dasjenige was meine Anmerkung veranlaßt hat, nicht nachgeleſen haben. Man kan uns Wahrheiten und Unwahrheiten, grob oder höflich, ins Geſicht ſagen: heißt dies für uns kennen? Und vor wem (coram quo) ſollen wir bekennen, damit andere nicht für uns bekennen? In dieſem Falle wären die Schweizer; wir aber niemals. Die Schweizer wurden einer Art von Rebellion beſchuldiget, und hier war der Ort, wo man bekennen muß, oder andere vor uns bekennen. Was haben wir aber gegen andere zu bekennen, von welchen wir nicht abhängen? Das ſchweizeriſche Bekäntnis findet ſich beym Goldaſt, wie weit es ächt ſeyn mag, darum bekümmere mich hier nicht. Genug, dieſes iſt ein Fall, der hier eine Anwendung leidet.

(g) Ich nehme die Sache ernſtlich, und im Zuſammenhang.

Wir ſind uns unter einander Fremde geworden: Waren wir Deutſche, oder keine, zu der Zeit, als Bajoaren keine Franken; Franken keine Frieſen; Frieſen keine Sachſen waren? Sind die Franzoſen aus der einen Provinz nicht denen aus der andern Provinz auch Fremde? Lebt man nicht hier in Frankreich nach einem Gewohnheitsrechte (Droit coutumier); dort nach geſchriebenen Rechten? In welchem characteriſtiſchen Sinne ſind wir uns alſo fremde geworden? (31)

Unſer Geiſt iſt von uns gewichen: Die Begeiſterten aus den Sevenniſchen Gebürgen haben zwar dieſe Sprache geführet; ich hätte aber gewünſchet, aus dieſem ſchönen Werke nur einigermaſſen den Geiſt kennen zu lernen, der von ihnen gewichen ſeyn ſoll? (32)

* * * * * * * * * * * * *

(31) Politiſche Kleinigkeiten. (h)

(32) Sie werden ihn kennen lernen, wenn Sie die Geſchichte des Reichs, die Geſeze des Reichs, die Staats-Urkunden des Reichs zu leſen und zu erwegen ſich Zeit, Gedult und Mühe nehmen. Aus der bloßen Vernunft erlernen Sie es nicht, ſo ſehr Sie auf das Studium des Staatsrechts

Neue Anmerkungen.

(h) Das Publicum läßt ſich alſo nicht abfertigen. Die Rede bleibet allemal vom Nationalgeiſte.

Jede Universität ihren eignen Lehrer des Staatsrechts: Das klingt im Zusammenhange so, als wenn jede Universität einen eignen Staat ausmachte, ihr eignes Staatsrecht und einen eignen Lehrer desselben hätte. (33) Das übrige verhält sich so: weil Deutschland in viele Staaten sich theilet: so entstehen daraus natürlich Particular-Staatsrechte, und vielfache Irrungen unter den Ständen, welche eine Menge Schriften veranlassen. Aber daraus folgt mehr eine natürlich nothwendige Verdunkelung der Rechte, als ihre Aufklährung; indem

* * * * * * * * * * * * * * * * *

und auf die Pedanten schmälen, die es verwirrt haben sollen. (i)

(33) Nein, so klingt es nicht und so wird es niemand verstehen, der es vor Ihnen gelesen hat und nach Ihnen lesen wird. (k)

Neue Anmerkungen.

(i) Ich habe mein Geld dafür ausgegeben, um aus Ihrem Werke den bewußten Geist kennen zu lernen; dieses ist das getinafte: allein die Zeit, der Sie mich beraubet haben? Sie halten Sich über das ganze Publicum auf, da Sie uns auf Staatsurkunden verweisen, und solche nicht einmahl nahmhaft machen. Den Mangel der Belesenheit soll ja eben Ihr Werk ersetzen. Warum versprechen Sie so viel, und halten oder erfüllen so wenig?

(k) Wenn es darauf ankommen soll, Ihren Sinn zu errathen: so wird mich dieses nicht mehr Mühe kosten, als einen andern. Aber alsdenn lese ich, wo nicht den Jacob Böhm, doch allemal lieber den Tacitus, und wende meine Zeit also nüzlicher an.

jede Streitsache ihre gute und schlimme Seite hat; jeder seiner Meinung den größten Grad der Wahrscheinlichkeit zu geben sucht; endlich aber doch der ungleichen Meynungen ungeachtet vieles an sich entschieden ist, und bey Sachverständigen keinen Zweifel mehr zurücke läßt, nur aber die Kraft einer Reichsgerichtlichen, oder gesammten Reichsentscheidung unmöglich anders, als auf die Reichsverfassungsmäßige Art erlangen kan. (34) Dieser Mangel allein ist es, der uns drücket, sonst wäre alles klar.

Gleichwohl ist nichts gewisser: Was zwischen Kayser und den Ständen noch unausgemacht ist, daran sind getheilte Interessen schuld. An so vieler Unwissenheit aber, die sich leyder! allenthalben findet, ist theils das üppige Leben; theils die Pedanterie schuld, welche gewisse, und unter andern dem Herrn Verfasser wohl bekannte Gelehrte in das deutsche Staatsrecht gebracht haben, da sie solches mit nichts heissenden Auszügen aus Protocollen, Con-

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

(34) Diß zu verstehen, erfordert mehr als deutschen Verstand. Ich bekenne meine Unwissenheit. (k)

Neue Anmerkungen.

(1) Wenn Sie mich hier nicht verstehen: so belieben Sie es als Repressalien anzusehen, die ich nothgedrungen ergreiffen müssen.

clusis (35) die oft ganz besondere Rationes decidendi haben, nichts bedeutenden Verträgen der Stände unter einander, die alle Augenblicke wieder aufgehoben und verändert werden können, (36) verwirret, und ein

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

(35) Sachte, mein Herr, wann Protocolle der Reichs- und Wahl-Täge, der Crays-Conventen, der Associations-Congresse ꝛc. wann die Schlüsse und Urtheile der Reichs-Gerichte nichts heissen, wann diese nicht mehr beweisen sollen, was soll es dann thun? Was mag wohl in Ihrem Land Actenmäßig gesprochen heißen? Sie haben ein sehr lustiges und gemächliches Staatsrecht, die Schlüsse und Beweise aus demselben sehen aber auch eben so aus, wie ein Raisonnement über ein Cöllnisches Zeitungs-Blat. (m)

(36) Biß zu diesem noch nicht erschienenen Augenblick bedeuten sie allerdings was und werden es, Ihrer wenig überlegten Verwerfung ohngeachtet, immerhin als die Norm bedeuten, worauf die Reichsgerichte selbst in Beurtheilung der Streitigkeiten zwischen Reichsständen und diesen mit ihren Landständen und Unterthanen Wahl-Capitulations-mäßig angewiesen sind. (n)

Neue Anmerkungen.

(m) Die Rede ist von nichtsheissenden Auszügen, und selbst ein Spruch aus der heiligen Schrift heißt nichts am unrechten Orte, wenn z. E. etwas in der Physik damit bewiessen werden wolte.

(n) Hier kommt zu viel Unvernunft zusammen, als daß ich mich so gleich darinn finden könte. Doch ich finde mich darinnen. Ein Vergleich zwischen dem Fürsten von Albanien, und dem Bischof von Marie Galante macht ein Jus inter Partes, aber nicht inter Cæsarem & Imperium. Das Beste wäre, wenn Sie es dahin brächten, daß

übel verſtandenes Practiſches und Pragmatiſches der Vernunft (37) ſubſtituiret, auf das ſo oft, als zwiſchen Kayſer und den Ständen, auch beyden Religionstheilen, von einer genau zu beobachtenden Juſtitia tam commutativa, quam diſtributiva die Rede iſt, zum Grunde liegende Jus aber gar nicht, oder zu wenig reflectiret haben, gleich als wenn zwiſchen einem Civiliſten und Publiciſten ein ſolcher Unterſcheid, wie unter einem Franzoſen und Deutſchen wäre. (38)

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

(37) Wir ſind an die Geſetze gewieſen, dieſe ſind unſere Logic und nicht die bloße Vernunft, am allerwenigſten eine kranke und unbeleuchtete Vernunft. (o)

(38) Der Unterſchied iſt ungefehr ſo, wie zwiſchen einem phantaſtiſchen und pragmatiſchen Staatsrecht. (p)

Neue Anmerkungen.

der Saz: Qui bene diſtinguit, bene docet, conſiſciret würde; wenigſtens können Sie damit drohen.

(o) Die Poſitivgeſäze zu einer Logic zu machen; folglich das menſchliche Geſchlecht mit einer Logica poſitiua zu beſchenken, erfordert freylich eine kranke und unbeleuchtete Vernunft.

(p) Wie aber, wenn ein pragmatiſches Staatsrecht ſich concipiren lieſſe, welches theils von Phantaſten, theils von Ignoranten herrührte? Ein Staatsrecht, welches der Kayſerlichen Majeſtät ſo viel Gewalt nicht übrig läßt, als erfordert wird, um nur die Wahlcapitulation erfüllen zu können? Aber Sie, mein Herr, ſuchen ſich nur immer mit unbeſtimten, ſchwankenden Begriffen durchzuhelfen, um es bald mit dem einen, bald mit dem andern Theile halten zu können.

Nicht nur bey dem großen Haufen ꝛc. bis Seite 17. Der alten Deutschen Patriotismus war der Haß gegen die Römer: unserer Deutschen Patriotismus ist noch immer, nur nicht mehr in gleichem Grade, der Haß gegen die Franzosen. (39) Wer wird auch zwischen einem Sachsen oder Hessen, und einem Reichsstädtischen Bürger, welcher dem Kayser huldigt, einen Vergleich anstellen. (40) Daß die Reichstäge nicht mehr in

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

(39) Das ist eben so gründlich gesprochen, als wann man sagen wollte: Der alten Deutschen Fehler war die Liebe zum Trunk, unsere Tugend ist, nur nicht immer in gleichem Grad, die Nüchternheit. (q)

(40) Sind sie dann aber nicht alle Reichs-Un-

Neue Anmerkungen.

(q) Dieses hat keinen Verstand. Ich sage, der Haß gegen die Römer war der Teutschen Patriotismus, und hier rede ich von keiner Tugend und keinem Laster. Ich sage wieder, der Haß gegen die Franzosen sey an seine Stelle kommen; und diesen Haß nenne ich keine Tugend. Daß aber dieser Haß abgenommen habe, mußte bemerket werden, weil es wahr ist. Daß solcher getilget werde, schlossen Friedrich II. und Ludwig VIII. ein solennes Bündnis, um den alten Brudernamen zu erneuren. Einen Beweiß von dem Hasse gegen die Franzosen giebt das berühmte Buch, welches zu Speyer aufbewahret wurde, worinnen alle Beleidigungen, welche jene den Teutschen zugefüget hatten, verzeichnet gewesen. Einen Beweis hingegen, wie großer Bedacht auf Tilgung dieses Hasses genommen worden, ist der Befehl Kayser Maximilians I als auf welchen dieses Buch verbrannt worden seyn soll.

Perſon beſucht werden, damit gehet es ganz natürlich zu, und kein Vorwurf kan dieſerwegen den hohen Chur- und Fürſten gemacht werden. Vor dem waren Kayſer und die Stände ſelbſt die Publiciſten; ihre geſunde Vernunft machte das Recht (41), das jezt

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

terthanen und ſeit wann hat der Heſſe und Sachſe aufgehört, es zu ſeyn? (r)

(41) Entweder iſt das durch die geſunde Vernunft der vorigen Kayſer und Fürſten gemachte Recht noch vorhanden oder nicht. Iſt es noch vorhanden, ſo kan es nirgends anders, als in denen Geſezen, Verordnungen und Schlüſſen geſucht werden, die noch würklich in unſerer Mitte liegen, und dieſe leſen ſich freylich nicht ſo friſch weg, wie ein paar Bogen voll Träume oder ein politiſcher Roman; ſondern erfordern Nachdenken, Erwegung, Vorſicht in der Anwendung, mit einem Wort Studium, wie jede andere Wiſſenſchaft. (s)

Neue Anmerkungen.

(r) Freylich ſind ſie Reichs Unterthanen; aber mit Unterſchied, und mit dem natürlichen Unterſchiede, den ich bemerket habe.

(s) Die Rede iſt ja von keinem Jure publico in ſenſu doctrinali, wovon man fragen könte, ob es noch vorhanden ſey, oder nicht? denen in der Mitte liegenden Geſätzen (denn von beſonders in unſerer Mitte liegenden weiß ich nichts) ſpricht niemand die verbindende Kraft ab. Allein wo vorher die geſunde Vernunft hingereichet hat; die Kunſt aber hinzugekommen; wo wenig Gelehrſamkeit erfordert worden, zu begreiffen, daß eine Römiſch Kayſerliche Majeſtät ſo viel Gewalt haben müſſe, das Reich in ſeinen Grenzen erhalten, die Reichsunterthanen ſchüzen, die gemeine Reichspolicey handhaben, gleiches Recht jedem wiederfahren laſſen und

ein Studium geworden, und durch Pedanten in Verwirrung gerathen ist. (42)

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

(42) Die Verwirrung, so in dem Staatsrecht durch Pedanten entstanden ist, würde noch zu übersehen und der daraus entstandene Schaden zu verschmerzen seyn; die Leute aber, welche die Gesetze eines Staats, die darauf sich gründende ganze Verfassung und das Gleichgewicht der so sehr verschiedenen Rechte und Pflichten nach dem Jure cerebrino ihrer bloßen Vernunft beurtheilen, oder wenn sie unglücklich genug sind, an würklichen Geschäften theil zu haben, mit Hülfe der Gewalt ihres Dienstherrn durchzusetzen suchen, diese sinds, welche von je die schädlichste und unverantwortliche Verwirrung in unserm Vaterland verursacht haben. (t)

Neue Anmerkungen.

Reichsrichterliche Urtheile zum Vollzuge bringen lassen zu können, und wohingegen Itiones in Partesin Politicis, Recursus ad Comitia in Justizsachen, Jura singularia, womit kein gemeines Wohl bestehen kan; zu weit getriebene Jura territorialia, provocationes ad interpretationes authenticas, wo der klare Wortverstand der Reichsgesätze jedem vor Augen lieget: Hausverfassungen, den Reichsgesätzen entgegen gesetzet; Garantien, dem Obristen Reichs-Richteramte entgegen gestellet, und so viel anderes mehr erkünstelt und ganze Bibliotheken darüber geschrieben worden: da ist das Recht ein Studium geworden, und da muß man so viele pragmatische Sottisen und Platitüden lesen, daß Leuten von Geschmacke und patriotischer Gesinnung ein wahrer Ekel ankommen, ja bisweilen ein Schrecken sie überfallen muß.

(t) Hier wissen Sie wohl selbst nicht, was Sie haben sagen wollen; derjenigen Leute giebt es leyder genug, die Rechtsfehler machen, und mit der Macht ihres Dienstherrn bedecken; aber die gute liebe blosse Vernunft ist nicht schuld daran, indem solche einem jeden saget, daß, wo geschriebene Rechte vorhanden sind, derselbe sich vom

Von dem Cabinetsminister an: Zufälliger Weise könte es seyn, daß einmal sich ein so unwissender Minister und Referendarius fände; aber man kennet Minister genug, welche die Reichsgesäze überflüßig inne haben, (43) um das Interesse der

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

(43) Die Ministers, welche die Reichsgesetze

Neue Anmerkungen.

ihrem Inhalte bekehren müsse. Findet er die Sache nach seiner blossen Vernunft anders; so darf er ja dieses wohl sagen; aber das geschriebene Gesäze entscheidet deswegen doch. Will er aber die geschriebenen Gesäze vorsäzlich nicht kennen lernen, oder stehet ihm sonst was im Wege: so muß er sich anderer Hülfe bedienen. Will er hingegen die Gesätze abgeschaffet wissen, die er nicht billigt, und nimmet seine Maßregeln darnach; so muß ihm seine Vernunft sagen, ob er solches nicht blos durchsetzen, sondern auch mit gutem Gewissen durchsetzen könne? Ist dieses: so handelt er nach seiner blossen Vernunft besser, als er nach den Gesäzen gehandelt haben würde, die fehlerhaft sind, oder er handelt alsdenn würklich nach Gesäzen, aber bessern Gesäzen; und ich seze voraus, daß er es durchtreiben könne, und zwar auf rechte Art, ohne Verlezung seines Gewissens. Verstehen Sie aber unter jenen Leuten solche, die in dem Vorurtheile stünden, als ob die blosse Vernunft die Känntnis eines facti historici suppliren könne, also daß z. B. wenn die Rede vom jure eundi in partes wäre, die Nachschlagung des Westphälischen Friedens nicht nöthig sey: so müssen sie solche unter den Abderiten, und nicht in Teutschland suchen. Ist aber Ihre Meinung diese, daß z. E. das der Vernunft allein zukommende logische oder moralische Urtheil über gedachtes Jus im Gesäze selbst, oder in Actis publicis zu suchen sey; so sezen Sie eine Logicam positivam voraus. Reden Sie aber von Leuten, die nichts gelernet haben, noch lernen wollen, und doch den Staatsgeschäften Sich widmen: so solten Sie wissen, daß solche Minister sich keinesweges auf

Stände, und ihres Standes besonders darnach beurtheilen, und abmessen zu können.

(44) Was ein Professor und Schriftsteller wissen

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

überflüßig inne haben, sind zu allen Zeiten in Deutschland nicht sehr zahlreich gewesen und jezo, nach den allgemeinen Klagen und allgemeinen Erfahrung, noch seltener, als sonsten. (u)

(44) Also ist es das Interesse seines Dienstherrn, so den gesezmäßigen Mann in Deutschland bildet. Eine feine und lehrreiche Schilderung eines patriotischen Ministers. Glückliches Land, wo dieses politische Gnadenkind wohnet. (x)

Neue Anmerkungen.

die bloße Vernunft; sondern auf die Gelehrten verlassen, mit welchen Sie Parthie machen, oder daß sie als Avanturiers handeln.

(v) Es ist dieses mit Unterschiede zu verstehen.

(x) Ein anders ist es, das Interesse der Stände überhaupt und seines Standes ins besondere (denn ich rede ja zugleich von allen Ständen) nach den Reichsgesäzen, i. e. secundum leges Imperii, zu beurtheilen, und solches Interesse darnach (i. e. Legibus Imperii conformiter) abzumessen; ein anders aber ist es, die Gesäze nach dem Interesse seines Standes zu beurtheilen; und solche, die Reichsgesäze nehmlich, nach solchem Interesse abzumessen, d. i. demselben mittelst willkührlicher Auslegung zu accommodiren. Das gerade Gegentheil hiervon habe ich gesaget, daß nehmlich das Interesse der Stände nach den Reichsgesäzen; nicht aber die Reichsgesäze nach diesem Interesse zu beurtheilen seyen; sondern daß dieses Interesse den Reichsgesäzen billig weichen müsse. Ich beruffe mich auf den klaren Wortverstand meines Paragraphs, und mache es nicht, wie Sie, daß andere den Sinn errathen, und Grammatik und Logik darüber unbarmherzig aufgeopfert werden sollen. Sie haben indessen mittelst

wissen muß, ist dem Minister entbehrlich. (45) Mancher berühmte Schriftsteller würde in Examine rigoroso schlecht bestehen. (46)

Beleuchtet man ꝛc. bis S. 28. Hier ist ein Ort, wo viel schönes gesagt werden könte. Aber man findet gemeiniglich nur Worte, und Lieux communs. So viel sey genug; wir müssen es entweder lassen, wie es ist, oder ein so geschickter Herr Verfasser, wie der Herr Verfasser des vermein-

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

(45) Nicht alles, oder er ist ein sehr elender Tropf. (y)

(46) Wenigstens muß ein Schriftsteller, so die Welt belehren will, sein Thema gründlicher verstehen, als Sie, noch zur Zeit, das deutsche Staatsrecht. (z)

Neue Anmerkungen.

diesen Argumenti ab invidia duct. eine abermalige Probe Ihres guten Herzens gegeben. Sie wollen mich nur anschwärzen.

(y) Nicht alles; freylich das A. B. C. Buch nicht.

(z) Ich gebe es zu, daß ein Schriftsteller, welcher die Welt belehren will, sein sogenantes Thema gründlicher verstehen müsse, als ich nicht nur noch zur Zeit; sondern auch so lange ich leben werde, das in der Frage seyende teutsche Staatsrecht verstehe und verstehen werde; aber ich will die Welt nicht belehren; sondern mit der Welt, die mich hören und lesen kan, nur vernünftig reden, und mich belehren lassen, und ich will das unbestimmte contradictorische Staatsrecht nicht lernen, dessen General-Pächter Sie und Consorten zu seyn glauben.

ten Nationalgeistes, müßte ein Compendium Juris publici entwerfen, solches dem Reichstage vorlegen, und wann es dann von Kayser und Reich gebilliget wäre, verstünde sich das Verboth von selbst, daß niemand über ein anderes, als dieses lesen dürfte; die Art, darüber zu lesen, müßte auch vorgeschrieben werden. (47)

Hat die Trennung = = der Religionen bis S. 30. In diesem ersten Sa

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

(47) Noch besser, wenn Sie die gesunde Vernunft, durch welche die Herrn der vorigen Zeit das von den Pedanten nachhero verwirrte Recht gemacht haben, in Kupfer stechen und auf dem Reichstag austheilen ließen. (a)

Neue Anmerkungen.

(a) Dieses ist abgeschmakt; man läßt keine Gedanken in Kupfer stechen. Hier könte ich eine Anecdote von einem gewissen Autor, der sich von Ziesenitz malen und darauf in Kupfer stechen lassen, anführen, wenn nicht meine Hochachtung für mich selbst mir diese Art Witzes verböthe. Aber nochmals gesagt, ich nehme die Sache ernstlich, Unsere Gesazgeber waren jener Zeit Kayser und Reichsstände, und sind es noch. Diese waren gelehrt oder ungelehrt; Sie sprachen ex animi sententia, aus der Fülle Ihres Herzens; oder andere sprachen durch Sie. Waren Sie gelehrt, oder waren Ihre Rathgeber gelehrt: so fragt es sich, wo die Gelehrsamkeit hergekommen? die Gelehrten wachsen doch nicht, wie die Schwämme, aus der Erde. Einmal war also doch eine blosse Vernunft, die Gesaze dictirte. Waren Sie ungelehrt; oder Ihre Rathgeber ungelehrt: so ist der Fall einer blossen Vernunft, welche Gesaze giebt, wieder vorhanden. Mehrere Unterscheidungen zu machen, ist der Raum zu klein, und der Schüler zu ungelehrig.

ze stecket eine kleine Verwirrung der Begriffe. Der Unterschied der Religionen im Reiche ist niemals gesäzmäßig geworden. (48) Reden nicht vielmehr die Reichsgesäze nur von einer Suspensione totius Juris Dioecesani, bis auf eine zu treffende amicabilem compositionem? Nur eine Religion soll also eigentlich im Reiche seyn, wie von Tausend Jahren her nur eine in solchem war, weil aber eine Reformation zu jener Zeit allerdings nöthig war, und daher eine Trennung entstunde, wurden die Getrennten durch Reichsgesäze in den Stand gleicher Rechte versezet, bis man sich über die Reformation vereinigt haben würde. Keinesweges aber soll der Unterschied der Religionen einen Verfassungsgrund ausmachen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

(48) Allerdings ist der Unterschied der Religionen im Reich gesezmäßig und eine Unwissenheit der ersten Gattung, solches zu mißkennen, da man in mehr als hundert Stellen der Reichsgeseze und Urkunden seit dem Westphälischen Frieden von Religionen in Plurali redet. (b)

Neue Anmerkungen.

(b) ich habe mich nicht deutlicher erklähren können, als geschehen. Ein gewisser pragmatischer Schriftsteller von der ersten Classe schiebt die Schuld auf den Pabst, daß die Vereinigung in puncto Reformationis nicht zu Stande gekommen, so sehr es NB der Kayser gewünscht hätte. Die Stände wären auch nicht ausser Schuld. So unwissend hätte mir aber diesen Gegner nicht vorgestellet, daß Ihm der Reichssazungsmäsige Ausdruk von nur einer, aber spaltigen, Religion unbekannt geblieben wäre.

(49) Die Catholischen sind oft wider den Kayser, wie die Protestanten wider den Kayser sind. Wären aber zwey Hauptpartheyen; so müßten die Catholischen auf das engeste wider die Protestanten; diese auf das engeste wider die Catholischen mit einander vereinigt seyn. (50) So war es im drey-

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

(49) Allerdings, lesen Sie doch nur das nächste beste Compendium Juris publici, oder, wann Ihnen vor Compendien grauet, schlagen Sie die Reichsgeseze selbst nach. Es sind aber zwey Folianten und steht viel Pedanterey drinnen. (c)

(50) So bald es die Behauptung oder Vertheidigung ihrer beederseitigen Rechte betrifft und wo sie nicht mehr als Ein Corpus angesehen werden können, da geschieht es auch wirklich. Da gibt es Vota communia eines Corporis gegen das andere, biß zur compositione amicabili. (d)

Neue Anmerkungen.

(c) Es ist lächerlich, daß einer, dem es vor Compendien, also vor der wenigen Mühe etwas Kurzes zu lesen, grauet, an Folianten verwiesen werden will. Welchem es aber wegen des Mangels der Gründlichkeit, und wegen einer unfruchtbaren Kürze vor Compendien grauet, der ließt auch gerne zehn Folianten. Ist dieses bey mir der Fall: so ist auch zu vermuten, daß ich sie schon gelesen habe.

(d) Nein, das ist nicht, mit gütiger Erlaubnis; denn es sind Fälle vorgekommen, wo Protestanten auf die Catholische Seite getretten sind, welches, wenn NB. Reichssazungsmässig zwey Hauptpartheyen wären, nicht Reichssazungsmässig geschehen können, ohne daß solche Protestantische Stände gleichsam als Uebergeher betrachtet, und ihres Voti legaliter beraubt werden können und müssen; de Facto ist es

sigjährigen Kriege selbst nicht, und der Kayser hatte selbst Catholische wider sich, und Protestantische für sich. Daß keine Liebe und kein Haß stärker sey, als wobey die Religion zum Grunde liege, oder mit eingemischet werde, ist eine Umschreibung des bekannten: Quantum Religio potuit suadere malorum! Aber ehe an eine Reformation gedacht worden, war der unaufhörliche Streit inter sacerdotium & Imperium viel gefährlicher, (51) als die Uneinigkeit un-

* * * * * * * * * * * * * * * * *

(51) Wann das hizige Fieber gefährlicher ist, als das kalte, folgt dann daraus, daß es eine Kleinigkeit sey, das lezte zu haben. (e)

Neue Anmerkungen.

zwar, wie jederman weiß, geschehen; aber, wo ist der Grund dazu in irgend einem Reichsgesäze zu finden? Darf also ein Protestant, wie es allerdings die Reichsgesäze gestatten, mit seinem Voto zu den catholischen übertretten: so sind auch keine zwey Reichssazungsmässige Hauptpartheyen vorhanden. Es ist nur ein Reich, und es sind keine zwey Reiche; der Misbrauch des Juris eundi in Partes kan aber das Reich also trennen, daß es einem Reiche nicht mehr ähnlich siehet; aber dieser Misbrauch ist nicht Reichssazungsmässig.

(e) Was Sie hier sagen, hat keinen Verstand. Die Theilungen unter den Christen sind und bleiben betrübt; das Jus eundi in partes in mere politicis ist das jus eludendi leges Imperii per artes; allein auf die Art, wie Sie die Sache vorgestellt haben, passet meine Anmerkung vollkommen. Ein mehreres darf ich nicht sagen, und bin hierinnen übel daran: denn Sie ziehen gleich den Kayserlichen Hof, Churmaynz, Chur-Pfalz, und wie ich merke, nach einem zehntägigen Aufenthalte in Regenspurg

ter den zweyen sogenannten Hauptpartheyen im Reiche jezo ist. Die Anmerkung über den Westphälischen Frieden ist nicht adäquat; beyde Religionen sind ja in eine Gleichheit gesetzet worden, und der Westphälische Friede an sich wird von keinem Theile scheel angesehen, (52) da ich nehmlich unter beyden Theilen die Catholische und Protestantische Reichsstände verstehe. Die Secularisationen erregten so viel Neid nicht, als vielmehr die Landeshoheit den Catholischen Ständen ein gleich angenehmes Geschenke

* * * * * * * * * * * * * * * * *

(52) Sie müssen die Schriften des Prälaten von St. Emmeran und andere ähnliche von den Jahren 1755. sq. nicht gelesen haben, sonst könnten Sie ohnmöglich mit einer solchen entscheidenden Dreistigkeit dergleichen Dinge hinschreiben. (f)

Neue Anmerkungen.

auch den ganzen Reichs-Convent (usu moderno, National-Versammlung) auf Ihre Seite; wie kan ich also bestehen? Ich werde mich nach Frankreich wenden müssen.

(f) Wenn die Rede davon ist, ob und von wem der Westphälische Friede scheel angesehen werde: so kommt es ja wahrhaftig auf St. Emmeran nicht an; sondern darauf, welcher Theil sich in corpore darüber publice geäussert habe? denn der weltliche Fürst, und der geistliche Fürst, der heute so denket, denket auch wohl morgen anders, aber entweder von öffentlichen Aeusserungen eines Corporis, oder von erweislichen constanten Maasregeln muß die Sache hergenommen werden, sonst lauffet es auf ein blosses Reliquien-Geschwäze hinaus.

gewesen, (53) und es hängt nur von Ihnen ab, sich vom Papste unabhängig zu machen. (54)

Da aber just hierinnen der Knoten steckt bis S. 33. Der Sinn der Wahlcapitulation ist offenbar dieser, daß niemand das Gegentheil von dem behaupten solle, wessen beyde Religionstheile sich mit einander verglichen; nicht aber, daß niemand über das schreiben solle, worinn beyde Theile erweislicher massen noch ungleigleicher Meynung sind. Nur das ist verbothen, daß wo noch kein Dissensus

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

(53) Gleich als wann die Catholische Stände die Landeshoheit nicht schon vor dem Westphälischen Frieden eben so gut als die Evangelische gehabt hätten. (g)

(54) Ja, just so, wie man mit ein paar Recepten voll Cameral-Philosophie die Liebe des Luxus aus den Ländern und menschlichen Herzen verbannt. (h)

Neue Anmerkungen.

(g) Ich sage, den Catholischen Ständen wäre die Landeshoheit ein gleich oder eben so angenehmes Geschenke, wie den Protestanten gewesen; folglich sage ich, sie wäre beyden ein gleich angenehmes Geschenke gewesen. Ich sage also nicht, daß vor dem Westphälischen Frieden ein Theil solche eher, als der andere gehabt habe. Hieraus lerne man den Herrn Verfasser des Nationalgeistes kennen.

(h) Ist eine Platitude, und verräth zugleich eine starke Unwissenheit.

Reichskündig entſtanden, niemand durch eine Schrift eine Gelegenheit dazu gebe. (55) Auſſer dem iſt das gedoppelte Vaterland ein Geſpenſt, welches, wer weiß wer? allein geſehen hat; (56) kein Menſch weiß etwas davon, und in den nicht ſowohl gemiſchten Territorien, als wo die Grenzen verſchiedener Catholiſcher und Proteſtantiſcher Territorien in einander laufen, haben die Catholiſchen, wie jederman weiß, eine ſolche Mäßigung nach und nach angenommen, daß ſie mit uns, und wir mit ihnen ganz vertraulich umgehen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

(55) Die Stelle ſteht Art. II. §. 6. der Wahl-Capitulation. Gegen einen Mann, der ſichs herausnehmen darf, zu ſagen

„ihr Sinn iſt offenbar dieſer„

haben andere nur zu hören und zu ſchweigen. So heroiſch traut ſich nicht leicht einmahl ein Wahl-Bothſchafter zu ſprechen. (i)

(56) Würklich iſts ein Geſpenſt und kein guter Geiſt. Bannen Sie es, wann Sie können. (k)

Neue Anmerkungen.

(i) Kein Monarch hat über den klaren Wortverſtand eines Geſäzes mehr Recht, als der geringſte Unterthan. Die Kayſerliche Machtvollkommenheit hat das Neutrum Shisma, in kein Genus femininum verwandeln können noch wollen, und wenn mir nicht erlaubt iſt, die Reichsgeſäze doctrinaliter zu interpretiren, und einen vernünftigen Sinn derſelben feſt zu ſezen: wofür ſoll ich ſie denn leſen, und warum verweizt mich mein Herr Ungenanter ſo oft an dieſelbe.

(k) Sieh meine Replik auf die Anmerkung (50.)

Die fernere Hauptursache: So viel ist wahr, daß die Churfürsten in ihren Landen, und zwar Reichsconstitutionemäßig, mehr bedeuten, als die Fürsten; (57)

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

(57) Nein, mein Herr, so viel ist nicht wahr; kein einiges Wort aus allen Reichsgesezen kan aufgewiesen werden, daß die Churfürsten in ihren Landen mehr bedeuten sollen, als die Fürsten; die Rechte bey der Erwählung eines Kayſers, der Rang und andere Vorzüge, haben mit ihren Landesherrlichen Rechten nichts zu schaffen; das Privilegium de non appellando haben die mehreste alt-Fürstliche Häuser so gut, wie sie; worinn soll dann das mehr bedeuten bestehen? daß der Löwe im Wald mehr bedeutet, als der Wolf und dieser mehr als das Eichhorn, ist freilich Wald-Constitutionsmäßig; wann man aber mit einer solchen Dreistigkeit, als hier mit dem: So viel ist wahr, geschiehet, von Sachen urtheilt, die nicht auf bloßen Phantasien, sondern auf erweislichen Factis beruhen sollen, so ist das (nach der Sprache der politischen Kleinigkeiten) vor den Paul, Peter und Kunz gut; wann sich aber auf Reichsgeseze bezogen werden will, so verdiente das Publicum so viel Achtung, daß man ihm wenigstens en gros die Constitution neune, worinn diese neue Wahrheit enthalten seyn solle. (1)

Neue Anmerkungen.

(1) Ja, es ist wahr, und mit Vergnügen würde ich mich an diesem Ort aufhalten, wann ich es mit einem Gegner, der die Sache verstünde (deswegen können sie doch sonst viel verstehen, und ich will sie hierdurch nicht beleidigen) zu thun hätte. Nehmlich sie können alles wissen, was in den Compendien stehet; Sie haben auch Zeit genug gehabt, grosse Werke zu lesen; die

unter den Fürsten wiederum Mächtigere mehr als die Schwächern, (57) und die Kayserliche Authorität bleibet deswegen doch allgemein, wenn solche gleich ganz natürlich bey den mindermächtigen Ständen mehr

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

(58) De facto, aber niemahlen nach den Gesezen, welche von diesem Unterschied der Mächtigen und Schwächern nichts wissen, sondern in Ansehung der Landesherrlichen Rechte einem so viel als dem andern zutheilen und vielmehr die Schuzwehr des Schwächern gegen den Mächtigen ausmachen. Eine andere Sprache ist nicht

Neue Anmerkungen.

Reichsgesäze sollen Sie gar auswendig wissen, und deswegen können Sie doch von diesem allen keinen Verstand haben. Das: qui bene distinguit, ist Gott lob! noch nicht confisciret. Einige Fürsten haben nur zufälliger Weise das Jus de non appellando illimitatum; die Churfürsten aber haben solches Reichsconstitutionsmässig. Die Fürsten, die solches Privilegium haben, machen also nur eine Ausnahme; in der Regel, hätten die Churfürsten also doch allemal eine Reichssazungsmässig mehr bedeutende Landeshoheit, als die übrigen Stände, und nicht vergebens, und nicht blos pro Stylo, gebiethen Sie aus Chur- und Landsfürstlicher Macht. Das Crimen læsæ Majestatis kan allein wider die Churfürsten begangen werden, und allein unter allen Reichsständen gebühren Höchstdenenselben Regii honores, und Höchst Ihro Ambassadeurs können absque injuria nicht miskennet werden. Was für Zänkereyen bey solchen Gelegenheiten vorgefallen, darum bekümmere ich mich nicht. Die Pedanten, die unser Staatsrecht verwirret haben, sind auch hieran mit schuld. Eine Landeshoheit aber, welcher eine Qualitas fere Regia anklebet, wird doch in etwas von einer andern unterschieden seyn. Allein hierauf beruhet der Hauptgrund, daß bey dem Exercitio juris Dominii eminentis die Churfürstliche Landeshoheit sich auf eine, recht in die Sinne fallende, Art unterscheide.

suppliren muß, als bey den mächtigern zu suppliren nöthig ist; (59) allein das ist zu
* * * * * * * * * * * * * * * * * * *
Philosophie und noch weniger Patriotismus, sondern entweder Unwissenheit oder Machiavellismus. (m)

(59) Dieser Gedanke ist grundfalsch. Der Kayser ist nicht zum Lücken-Stopfer da; die Wahl-Capitulation sagt vielmehr Art. XV. §. 8. ganz positiv: Daß sich Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (NB. ohne Unterschied der Mächtigern oder Schwächern) bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbsten und mit Aßistenz benachbarter Stände sollten manuteniren können; so verhält sichs auch in der Prari und der Kayser mischt sich in die innere Landes-Regierung und

Neue Anmerkungen.

(m) Befehlen kan ein jeder; aber, wer gehorchen soll, muß auch geschüzet werden können. Die Schwächern dürfen bey der Ausübung ihrer Landeshoheit nicht weiter gehen, als sie die Unterthanen zu schüzen vermögend sind, und eben deswegen hat die Kayserliche Macht bey ihnen mehr zu suppliren, als bey den Grössern, und eben deswegen solten die Mindermächtigen sich viel fester an das höchste Reichsoberhaupt anschliessen, als sie thun. Die Landesherrliche Rechte sind übrigens negative gleich; aber nicht positive. Die Landeshoheit hat eine Grenzlinie.

Ultra quam citraque nequit consistere rectum,

und hierinnen sind Chur- und Fürsten, Grafen, Städte und Reichsritter einander gleich. Die wahre Landeshoheit aber, darunter das Dominium eminens verstanden (welches von Gott und Rechtswegen dem Kayser und Reich collective allein, und keinem Stande sigillatim, zukommen solte) erfordert allerwenigstens bey Singulis ein ihr angemessenes Territorium. Aber weder Sie, noch andere blosse Gedächtnis-Publicisten vermehren das mindeste davon.

viel gesagt, als ob das Privat-Interesse bey den Mächtigern stärker wäre; (60) bey den Kleineren tobt es am ärgsten. (61) Jene sehen ihr Land als einen Europäischen

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Obrigkeitliche Verwaltung eines Reichsstands, von welcher Gradation er seye, nie eher, biß Er entweder nach seinem Richteramt dazu aufgefordert wird, oder besondere Fälle seine Obrist-Hauptliche Verwendung dabey erheischen; nicht aber, wie hier angegeben wird, Ergänzungsweis; vielmehr ist der Fall gerade umgekehrt und die Kayserliche Auctorität ist zum Besten der Schwächern als eine Temperatur und Correctif der sich immer mehr zur Despoterey neigenden Gewalt der Mächtigen. (n)

(60) Das Interesse richtet sich nach den Kräften des Vermögens, je größer dieses ist, je stärker wird in natürlicher Folge jenes. (o)

(61) Dieses Toben soll also nach dem Staatsrecht der politischen Kleinigkeiten der Kayser suppliren. Schöne Begriffe von der Würde eines

Neue Anmerkungen.

(n) Ist ein pures Gewäsche: denn was hier wahres gesagt wird, habe ich nicht geläugnet Die Unterthanen müssen doch regiret werden, es sey nun von wem es wolle. Findet ein Recursus a Regente ordinario ad superiorem statt so suppliret dieser Superior. So oft die Kayserliche Majestät das Obristreichsrichteramt ausübet: so oft wird ein Recht suppliret, das dem subordinirten Regenten fehlet; anderer Fälle zu geschweigen. Wo aber habe ich denn nur mit einem Worte von einem ordinären beständigen Suppliren geredet, wofür jedoch der Kayserliche immer gegenwärtige, immerfortdaurende Schuz angesehen werden könte?

(o) Hat keinen hierher passenden Verstand.

Staat; (62) diese ihr Ländchen als ein Landgut in Deutschland an.

Diese Theilung ꝛc. bis Seite 40. Zwischen Sachsen und dem Reiche war von je her ein Unterschied, man sehe die Sache an, von welcher Seite man wolle. Niemals wollten die Sachsen recht in die übrige Form sich fügen, und behielten sich bey aller Gelegenheit ihre eigne Rechte bevor.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Reichs-Oberhaupts! ein feiner Beruf vor einen Kayser. (p)

(62) Es sind höchstens nur zwo Häuser in Deutschland, die ihre Lande in dem ganzen Zusammenhang als einen Europäischen Staat ansehen können und denen man es gelten läßt, wenn sie ihn würklich so ansehen. Ein Churfürst von Sachsen, Bayern und Pfalz ist in Vergleichung anderer Deutschen Herrn ein mächtiger Reichsstand, es ist aber wohl noch keinem Minister dieser Höfe eingefallen, ihres Herrn Land vor einen Europäischen Staat anzusehen. Wann sich doch Leute mit Sachen unbemengt ließen, deren erste Begriffe und Elemente sie nicht einmal verstehen. (q)

Neue Anmerkungen.

(p) Wenn es der Würde eines Kayſers oder Königs nicht entgegen ist, henken, köpfen und rädern zu lasseu; so wird das Coerciren (nicht Suppliren) des Lobens auch noch statt finden.

(q) Diese Anmerkung ist zu wichtig, als daß man sich nicht um ihr Datum bekümmern solte. So viel ich Nachricht habe, datirt sie sich: Sachsenhausen den 11. dieses.

Indessen müssen sie den nehmlichen Kayser erkennen, welchen die Oberdeutschen erkennen. Aber das heißt in einem uneigentlichen Sinne das Reich, wo die Territorien in einander lauffen, und die Natur der Dinge selbst dem Kayser eine grössere Authorität giebt, als er unmöglich in den grossen geschlossenen Territorien verlangen kan. (63) Wenn der Herr Verfasser sagt, man

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

(63) Die Gesetze machen in der Gründung, Würkung und Ausübung des Kayserlichen Amts und Richterlichen Gewalt bey keinem Reichsstand, er seye Sachse, Frank oder Schwab, irgend einigen Unterschied, und daß er sie in den großen geschlossenen Territorien so gut und so rechtlich, als bei dem kleinsten Reichsgrafen verlangen kan, daran hat noch niemand gezweifelt. Wie weit es in der Ausübung reiche, davon ist hier die Rede nicht. Die Natur der Dinge, warum und seit wann er es nicht kan? wer ihm dieses abgesprochen? und Jahr, Datum und Ort davon, wird das Publicum von einem neuen politischen Lucretio zu gewarten haben. (r)

Neue Anmerkungen.

(r) Der jedesmalige Kayser hat im ganzen Reiche gleiche Authorität; aber in der Ausübung muß es wegen der Natur der Dinge selbst variiren, wie solches in den eigenen Erblanden auch nicht anders ist. In den unter einander lauffenden kleinen Territorien können viele Fälle vorkommen, welche zu einer Reichsgerichtlichen Klage sich qualificiren, wohingegen die nehmlichen Vorfälle in den grossen Territorien von ganz anderer Natur sind. Im Grossen lauffet es hauptsächlich auf den Unterschied bey dem Exercitio iuris Dominii eminentis hinaus.

könne mit einer Pünctlichkeit, deren ſich wenige Prophezeihungen rühmen könten, nachrechnen, ſeit wann der Geiſt dieſes und jenen Hofs geſtiegen ſey: ſo verſteht er darunter Prophezeihungen vergangener Dinge, (64) welche allemal die richtigſten ſind.

Kaum traut man ſeinen eignen Augen: Es iſt nichts in der Welt ſo gewiß, als daß wir Deutſche durch die Verfaſſung ſelbſt zu ſehr getrennet ſeyen, und um ein politiſches gemeinſchaftliches Intereſſe zu haben, eine ganz andere Verfaſſung

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

(64) Prophezeihungen aus vergangenen Dingen; Schlüſſe daraus auf das künftige; ja die ſind die richtigſte, wann ſie aus einem logicaliſchen Kopf kommen. Dazu gehört aber mehr Nachdenken und Anſtrengung des Gemüths, mehr theoretiſche Kenntniß eines Staats und deſſen Verfaſſung und Bedürfniſſe, mehr practiſche Erfahrung, als ſich in Ihren Anmerkungen zu Tage geleget hat. (s)

Neue Anmerkungen.

(s) Man leſe nur den Text, und urtheile aus vorſtehender Verdrehung von der Gedenkensart des Herrn Gegners. Aus vergangenen Dingen hat er nicht prophezeihen wollen. Das Steigen des Geiſtes war der Gegenſtand der vermeinten Prophezeihung. Da es nun nicht heißt: Wann der Geiſt ſteigen werde; ſondern ſeit wann er geſtiegen ſey: ſo hat er ja ein vergangenes Ding prophezeiht.

eingeführet werden müßte. (65) Ist nicht die Landeshoheit Reichs-Friedensschluß-mäßig? Was liegen denn aber für Gesäze in der Mitte, als eben diejenigen, die ein allgemeines Deutsches Interesse leyder! unmöglich machen, und welche die Unitatem Territorii fast aufheben? Ich rede hier, weil der Fall also gesezet ist, von einem allgemeinen deutschen Interesse der sogenannten Unterthanen. (66) Neue Grun-

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

(65) Es ist nichts in der Welt so gewiß, als daß unsere Verfassung, so fern sie auf eine getreue und redliche Beobachtung der Gesezе gestüzt ist, das gemeinschaftliche politische Interesse keineswegs hindert. Um aus dem vergangenen das gegenwärtige zu beurtheilen, so würde ohne diese Möglichkeit das ganze Reichs-System unter denen dasselbe betroffenen schweren Erschütterungen längst zu trümmern gegangen seyn. Der nähere Beweis davon gehört nicht in Anmerkungen dieser Art und vor Leute, die Deutschland und seine Gesezе richtiger kennen, als Sie. (t)

(66) Das Interesse der Deutschen Unterthanen gehört allerdings sehr wesentlich zu dem großen und allgemeinen Interesse der Deutschen Freyheit, es

Neue Anmerkungen.

(t) Das heißt nichts gesagt. Wenn wir thun, was in der Bibel steht: so kommt keiner in die Hölle. Wenn die Bibel zu Rom, wie zu Gent; zu Genf, wie zu Rom ausgeleget wird: so sind wir einig. Die Reichsgesäze reichen, zumal so nude crude genommen, auch nicht zu, und bedürfen einer Revision.

Grumbachische Händel würden noch schlechter ablaufen, als sie damals abgelaufen sind.

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

ist aber von jenem nicht allein die Rede gewesen, noch viel weniger der Fall so gesezt worden, daß solches allein darunter bezieket werde. Daß aber so gar Gesetze in der Mitte liegen sollen, welche dieses allgemeine Deutsche Interesse unmöglich machen, ist gegen die unzählbare und unschäzbare allerdeutlichste Stellen des Westphälischen Friedens, der Reichs-Abschiede und der Kayserlichen Wahl-Capitulation so dreist und so Gesezwidrig gesprochen, daß man es nur einer so tiefen Unwissenheit zu gut halten kan. Von gleichem Schlag ist das übrige verwirrte Geschwäz von den Reichsstädten u. s. w. (u)

Neue Anmerkungen.

(u) Man muß den Fall nehmen, wie er im Text ist. Ist es meine Schuld, wenn der Herr Verfasser so unbestimmt redet? Uebrigens hat nach der im Westphälischen Frieden aufgestellten Verfassung (woran Frankreich den grösten Theil hat, wie Herr K. von K. in seiner Schrift de jure eundi in Partes gründlich gezeiget) Die Trennung der Stände nicht ausbleiben können, und wie so gar in Kleinigkeiten die Churfürsten von sich eräugnenden Conjuncturen zu profitiren suchen, vid. Acta comitialia de 1678. Den Landesherrn ist nicht nur eine allzugrosse Gewalt eingeräumet; sondern es sind ihnen auch in den Gesäzen selbst zu viele Auswege gelassen worden, wodurch denn natürlich ein gemeines Interesse teutscher Unterthanen (man seze es denn in den Emigrationen nach Rußland) unmöglich gemacht wird. Tacitus erkante an den Tributen die Völker, welche keine Teutsche waren; woran erkennet man die Teutschen jezt? Von Excessen in Ausübung der Landesherrlichen Gewalt ist nicht die Rede; sondern nur von der Reichssazungsmässigen Gewalt, wodurch den Mittelbaren fast aller Recursus ad Cæsarem abgeschnitten wird. Welch einen Begriff soll man sich auch von einer, gleichwohl Wahlcapitulationsmässigen,

Ein Vasall, der gleichwohl noch kein Janitschar: Die Janitscharen sind freye Türken, und lassen sich nicht, wie die Sclaven, behandeln. Der Großvezier, die Bassen u. s. w. sind Sclaven. Die Stelle aus dem Wippo schicket sich kaum so gut auf unsere Zeiten, als ein Recept aus dem Cornelius Celsus oder Galenus in unseren Apotheken noch brauchbar seyn kan. Etwas weniges will ich noch hier und dorten aufsuchen, und bemerken. S. 52. Unter beyden, den Sachsen-Gothaisch- und Weimarischen Gesandten mußte doch einer zuerst reden, so groß auch die Gefahr gewesen seyn soll. Wäre es auf die beyden allein angekommen: so würden sie sich bald vereinigt haben. Aber auf das ganze Reichs-Convent fällt die Schuld zurücke, als welches ihre Stimmen indessen, bis sie sich vereinigten, hätte suspendiren können. S. 56. Wann eine Reichsstadt ihre Freiheiten behaupten will, muß sie auch unpartheyisch seyn; aber man kennt die Haushaltung der meisten Reichsstädte, und sie graben

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Neue Anmerkungen.

Landesherrlichen Selbstmanutenenz bey der Landeshoheit machen, womit die teutsche Freiheit zugleich bestehen könne? Nenne mir der Herr Gegner doch das Reichsgesäze, worinn zu erst der Grund zur Unterdrückung der Mediatorum gelegt worden. Ich, der nichts gelesen haben soll, kan es ihm nennen.

sich ihre Grube selbst, da sie nicht gerade ausgehen, und nur diejenigen fürchten, die ihnen auf der Stelle schaden können. Wären es Mächtige; so ließe es sich hören; aber auch Mindermächtige fürchten sie auf diese Art, und mishandeln andere, die in solcher Lage nicht sind, aus dem nehmlichen Grunde einer solchen falschen Politik. Sie sezen nehmlich die Grossen und die Mindermächtigen, die ihnen auf der Stelle nicht schaden können, in gleiche Classe. S. 73. kommt der unerwartete Gedanke vor, daß die größte Kunst und das noch nicht entdeckte Geheimnis darinnen stecke, die Herrn und Häupter unseres Vaterlandes zu bewegen, das zu wollen, was sie wollen sollten. Entweder haben unsere Deutschen Herrn diesen Fehler des Nichtwollens des Guten mit allen andern Regenten gemein; oder es ist ihr Nationalgeist. (67) Im er-

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

(67) Nein, es ist nicht ihr Nationalgeist, sondern der Mangel, die Schwäche des wahren Nationalgeistes; oder, wann Sie wollen, das Gespenst, so sich in den Nationalgeist verhüllet, das Sie nicht gesehen haben, das aber in dem Ihnen gleichfalls unbekannten gedoppelten Vaterland sich sehr kenntlich vernehmen läßt. (x)

Neue Anmerkungen.

(x) Hier wird etwas wichtiges gesagt. Der Herr Gegner macht einen Unterschied zwischen einem wahren

stern Falle ist nichts eigentlich hieher gehöriges gesagt worden, und im leztern würden diese Herren aufhören, Deutsche zu seyn, wenn dieser Nationalgeist von ihnen wiche. Ich dachte im folgenden eine Erläuterung zu finden; aber vergebens. Die Kunst, den Willen zu lenken, ist übrigens längst erfunden. Bey dem einen würket eine Demonstration nach mathematischer Methode; bey dem andern eine gewisse Beredsamkeit, wie sie sich für ihn schicket; der dritte muß wie ein Unmündiger geleitet werden, und da fehlt es auch an Vormündern nicht. Ich mache den Beschluß mit dieser einzigen Anmerkung, daß es allerdings an dem sey, daß Deutsche, darunter Unterthanen verstanden, ohne sich um die Staatsverfassung von Deutschland zu bekümmern, sich in der Absicht, die Ehre des deutschen Namens zu erhalten, bis auf ein gewisses Ziel mit einander vereinigen können. Es hat seine Richtigkeit, daß die Stände

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

Neue Anmerkungen.

und falschen Nationalgeiste; er redet von einem Mangel, von einer Schwäche des wahren Nationalgeistes. Unter dem wahren Nationalgeiste wird er doch keinen besondern Schuzengel Teutschlands, und unter dem falschen doch hoffentlich nicht den bösen Feind verstehen. Alle Teutsche, Reichsunmittelbar, oder Mittelbar, frage ich geziemend: ob jemand aus Seinem Werke klug werden könne, was oder wer der Nationalgeist sey?

des Reichs mit einem höchsten Oberhaupte desselben näher vereinigt werden könten, und daß Große und Mindermächtige in gar vielen Puncten nach falschen Grundsäzen, und wider ihr eignes Interesse handeln. Aber dieses scheinet eine ganz andere Art von Ausführung zu erfordern, als des Herrn Verfassers des so genannten Nationalgeistes. (78)

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

(78) Eine Predigt ist kein theologisches Handbuch; eine freundschaftliche Ermahnung kein moralisches System; ein guter Rath keine Physiologie; ganz ohnstrittig erfordert dieser Text noch eine grösere Ausführung, und wann dieses erreicht wird, daß sich tapfere, einsichtige und patriotisch denkende Männer dadurch ermuntern lassen, verlegene und vergessene Wahrheiten wieder aufzusuchen, zu beleben und allgemein zu machen, so ist zugleich der wichtigste Theil meiner Absicht erreicht. Zu einer weisen, treuen und vorsichtigen Berathung des Vaterlands; noch mehr zu einem so zuversichtlichen und entscheidenden Ton, als der ist, worinn Ihre Anmerkungen geschrieben sind, gehört aber noch mehr, als nur ein Compendium Juris publici gelesen zu haben. In der weitern Ausführung eines philosophischen Cameral-Systems sind Sie vielleicht glücklicher, weil man sich da ehender, als bey Beurtheilung einer auf bereits vorhandene Gesezе beruhenden Staatsverfassung, willkührlichen Muthmassungen, gewag-

ten Urtheilen und dem ganzen Spiel ſeiner Imagination überlaſſen kan. (y)

Neue Anmerkungen.

(y) Eine Predigt iſt kein theologiſches Handbuch; der iſt aber ein gelehrter Betrüger, welcher unter dem Titel eines theologiſchen Handbuchs ſeine Predigt drucken läßt, und ſo verhält es ſich mit dem übrigen, wobey es auch vor der Hand in der gelehrten Welt wohl bleiben wird. Diejenigen, die der Herr Verfaſſer des Nationalgeiſtes ermuntern will, ſieht er entweder als höhere, nach dem Grade der Gelehrſamkeit, Einſicht u. ſ. w. oder als Gleiche, oder als gelehrte Subalternen an. Es finden ſich, ſo Gott will, wohl Höhere; es finden ſich Gleiche in einem vortheilhaftern Sinne, und an gelehrten Subalternen, auch Subalternen von Subalternen, hat es niemals gefehlet. Aber der Herr Ungenannte nimmt dieſen Unterſchied nicht in Acht; er tractiret alles als ſubaltern, und fourragiret durch die ganze gelehrte Welt. So verhält es ſich mit Seiner Beleſenheit. Die beſtimmten Begriffe und richtigen Ausdrücke haſſet er und weiß nicht, daß wegen der Worte: Churfürſten und Stände bald der ganze Reichstag Ao. 1679. aufgehoben worden wäre.

00566969